

Bezirks- und Verwaltungsstellenversammlungen

„WIRTSCHAFTLICHE PERSPEKTIVEN IN DER GKV UND PKV“ S. 20



Zahnärztinnen und Zahnärzte als Feuermelder bei häuslicher Gewalt –
Tag der Akademie live aus dem ZKN-Studio S. 22

GOZ – die Analogie im Focus S. 26 ff.

Ihre Stimme zählt (✓)

Wahl zur KZVN – Vertreterversammlung

Die wichtigsten Wahltermine auf einen Blick!

» 07.–21. September 2022, 12:00 Uhr

Die **Wahlverzeichnisse** liegen in den Verwaltungsstellen zur Einsicht aus.

» bis 12. Oktober 2022, 12:00 Uhr

Sie können Ihre **Wahlvorschläge** beim Wahlleiter Rechtsanwalt Fürst einreichen.

» bis 19. Oktober 2022

Die Kandidaten und Kandidatinnen werden festgestellt.

» Anfang November 2022

Sie erhalten Ihre Wahlunterlagen.



» 07.–16. November, 12:00 Uhr

Es ist Wahlzeit. Geben Sie Ihre Stimme ab (Briefwahl).

» bis 17. November 2022, 12:00 Uhr

Das Wahlergebnis wird festgestellt.

» Dezember 2022

Das Wahlergebnis wird im Niedersächsischen Zahnärzteblatt (NZB) veröffentlicht.

» 14. Januar 2023

Die neu gewählte Vertreterversammlung konstituiert sich und wählt den Vorstand.

Im goldenen (?) Käfig

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die aktuelle Diskussion in der vertragszahnärztlichen Versorgung zeigt wie im Brennglas die Zumutungen unseres Gesundheitssystems, unter denen die ambulante Versorgung leidet:

Der G-BA nimmt neue Leistungen in den BEMA auf, der Gesetzgeber plant gleichzeitig eine Begrenzung der Gesamtvergütung, ohne diese neuen Leistungen zu berücksichtigen, und der GKV-SV verweist bei der Beantwortung der Frage, ob darunter nicht die Versorgung der Versicherten leidet, lapidar auf den Sicherstellungsauftrag. Für jeden Freiberufler eine nur schwer zu ertragende Zumutung!

In Verhandlungen mit den Krankenkassen habe ich einmal darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung nur ein Produkt des anonymen Sachleistungsprinzips ist. Daraufhin wurde ich verwundert angeschaut und gefragt, ob ich mir denn etwas anderes vorstellen könne. Meine Antwort war der Hinweis darauf, dass kein anderes europäisches Land ein solches System anwendet, geschweige denn weltweit!

Allerdings muss man realisieren, dass es keine politische Kraft in Deutschland gibt, die dieses System in Frage stellt. Und wenn in Brüssel eine Vereinheitlichung der Sozialsysteme diskutiert wird, wehren sich alle dagegen und verweisen auf das Subsidiaritätsprinzip.

Nun ist die Klage der Zahn-/Ärzeschaft über dies System nicht neu, und Versuche, das System zu überwinden, sind an der Reaktion des Gesetzgebers (Stichwort „Korbparagraph“) und der noch darüber hinausgehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gescheitert.



Foto: NZB-Archiv

Dr. Thomas Nels
Vorsitzender des Vorstandes
der KZVN

Und auch die Klagen über den wirtschaftlichen Niedergang sind nicht neu. So wurde schon in den Zeiten der Kostendämpfung der 80iger und 90iger Jahre die unausweichliche Pleite der Zahnarztpraxis innerhalb weniger Jahre an die Wand gemalt.

Tatsächlich haben sich die Betriebsergebnisse aber auf einer Größenordnung gehalten, dass die Prophezeiung der ehemaligen Gesundheitsministerin Ulla Schmidt nicht ganz falsch war, dass für jeden deutschen Zahnarzt oder Arzt, dem es hier nicht gefällt, aus dem EU-Raum jemand nachrücken wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen eine Interessenvertretung, die den Spagat zwischen grundsätzlicher Ablehnung und gleichzeitig guter Kenntnisse der Spielregeln in diesem System hinbekommt, um den Käfig einigermaßen in seiner Farbe zu erhalten! ■

Mit kollegialen Grüßen
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nels', written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Thomas Nels
Vorsitzender des Vorstandes der KZVN

NIEDERSÄCHSISCHES ZAHNÄRZTEBLATT

57. Jahrgang

Monatszeitschrift für niedersächsische Zahnärztinnen und Zahnärzte mit amtlichen Mitteilungen der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KZVN), erscheint elfmal jährlich, jeweils zum 15. des Monats. Bezug nur für Mitglieder der ZKN und KZVN.

HERAUSGEBER

Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN)
Zeißstraße 11a, 30519 Hannover
Postfach 81 06 61, 30506 Hannover
Tel.: 0511 83391-0, Internet: www.zkn.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen (KZVN)
Zeißstraße 11, 30519 Hannover
Postfach 81 03 64, 30503 Hannover
Tel.: 0511 8405-0, Internet: www.kzvn.de

REDAKTION

ZKN

Dr. Lutz Riefenstahl (lr)
Breite Straße 2 B, 31028 Gronau
Tel.: 05182 921719; Fax: 05182 921792
E-Mail: l.riefenstahl@gmx.de

KZVN

Dr. Michael Loewener (loe)
Rabensberg 17, 30900 Wedemark
Tel.: 05130 953035; Fax: 05130 953036
E-Mail: m.loewener@gmx.de

Redaktionsassistenz

Kirsten Eigner (ZKN), Heike Philipp (KZVN)

REDAKTIONSBÜRO

ZKN (hier auch Postvertriebsorganisation)

Niedersächsisches Zahnärzteblatt (NZB)
Zeißstraße 11a, 30519 Hannover
Tel.: 0511 83391-301; Fax: 0511 83391-106
E-Mail: nzb-redaktion@zkn.de

KZVN

Niedersächsisches Zahnärzteblatt (NZB)
Zeißstraße 11, 30519 Hannover
Tel.: 0511 8405-207; Fax: 0511 8405-262
E-Mail: nzb-redaktion@kzvn.de

GESAMTHERSTELLUNG

MQ.Design Werbeagentur
An der Alten Fabrik 4, 30629 Hannover
Tel.: 0511 5693790; E-Mail: info@mqdesign-werbeagentur.de
Internet: www.mqdesign-werbeagentur.de

REDAKTIONSHINWEISE

Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdrucke und fotomechanische Wiedergaben, auch auszugsweise, bedürfen einer vorherigen Genehmigung der NZB-Redaktion. Für unverlangte Fotos wird keine Gewähr übernommen. Die Redaktion behält sich bei allen Beiträgen das Recht auf Kürzungen vor. Der Leitartikel wird von den Autoren in Eigenverantwortung verfasst und unterliegt nicht der presserechtlichen Verantwortung der Redaktion. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber u.U. nur eine geschlechterspezifische Form verwendet. Das andere Geschlecht ist selbstverständlich jeweils mit eingeschlossen.

ISSN 1863-3145

ZKN

Zahnärztekammer
Niedersachsen

KZVN

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Niedersachsen

REDAKTIONSSCHLUSS

Heft 12/22: 11. November 2022

Heft 01/23: 2. Dezember 2022

Heft 02/23: 10. Januar 2023

Verspätet eingegangene Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.



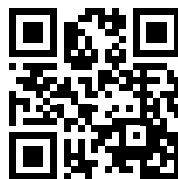
BEILAGENHINWEIS



Dieser Ausgabe liegt die Beilage

► ZFA-Freisprechungen 2022

bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.



Homepage des NZB: <http://www.nzb.de>



20



21



24

LEITARTIKEL

- 1 Dr. Thomas Nels:
Im goldenen (?) Käfig

POLITISCHES

- 4 Honorarverhandlungen:
Schiedspersonen und
Rechtsanwälte können jubeln
- 6 BMG: GOÄ-Reformbedarf ja –
Umsetzung aber am
St. Nimmerleinstag?
- 7 Kostenstrukturerhebung 2021
- 8 Mehr Wertschätzung:
PKV-Umfrage zeigt, was MFAs und
ZFAs sich wünschen
- 11 Stabile Datenbasis dank ZäPP! –
Das ZäPP geht in die fünfte Runde

FACHLICHES

- 12 Entscheidungsfindung und Therapie
nach Eröffnung der Kieferhöhle
- 16 Auf langer Strecke erfolgreich sein – die
Unterstützende Parodontaltherapie UPT
- 19 Gutartiger Tumor am Gleichgewichtsnerv: G-BA nimmt stereotaktische
Radiochirurgie in ambulanten
Leistungskatalog auf



12

- 20 Gemeinsame Fortbildung von
KZVN und ZKN:
Verwaltungsstellen- und
Bezirksstellen-Versammlungen
in Niedersachsen
- 21 Fit for future – gut gerüstet
in die Zukunft:
Erstes Präsenzmodul gestartet
- 22 Zahnärztinnen und Zahnärzte als
Feuermelder bei häuslicher Gewalt –
Tag der Akademie live aus dem
ZKN-Studio
- 23 „Ausbildungscoach (ZKN)“
erfolgreich gestartet
- 24 50 Jahre Approbation –
ein Wiedersehen nach vielen Jahren
- 25 Erste ZMP-Zeugnisübergabe seit
neuem modularem Konzept
- 26 GOZ – die Analogie im Focus
- 29 Elektronischer Heilberufsausweis:
Austausch von T-Systems-Karten
bis Jahresende
- 30 Endlich wieder in Präsenz:
Landesversammlung BDK Landesver-
band Niedersachsen tagte in der KZVN
- 31 Überregionale Tagung der
KFO-Gutachter
- 32 „Gesund beginnt im Mund –
in Kita und Schule“
- 34 GOZ:
ZKN-Relevante Rechtsprechung
ZKN-Berechnungsempfehlung
- 35 Rechtstipp:
Muss man eine negative
Bewertung auf einem
Bewertungsportal hinnehmen?

TERMINLICHES

- 36 ZAN-Seminarprogramm
- 37 Termine
- 38 Bezirksstellenfortbildung der ZKN
- 38 CAVE: Aktualisierungsfrist der Fachkunde
im Strahlenschutz beachten

PERSÖNLICHES

- 39 Wir gratulieren herzlich nachträglich zum
Geburtstag: Dr. Volker von Petersdorff
- 39 Herzliche Glückwünsche
zum Geburtstag!
- 40 Herzliche Gratulation nachträglich:
Zahnärztin Hanna Baeßmann-Bischoff
zum 70sten Geburtstag
- 40 Wir trauern um unsere
Kollegin und unsere Kollegen

AMTLICHES

- 41 Prüfungsordnung für die
Durchführung der Abschluss- und
Umschulungsprüfung im
Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer
Fachangestellter/Zahnmedizinische
Fachangestellte
- 50 Mitteilungen des
Zulassungsausschusses
- 51 Neuzulassungen
- 51 Ungültige Zahnarzttausweise
- 52 Ihr Status hat sich geändert?
Sagen Sie es uns!
Berufliche Veränderungen der
ZKN mitteilen



23



25

Fotos Titel/Inhaltsverzeichnis: Marion Günther/KZVN; stock.adobe.com - Blue Planet Studio; Riefenstahl/ZKN; Dr. med. dent. Martin Lotz; Henkel/ZKN



Foto: © stock.adobe.com - Blue Planet Studio

Honorarverhandlungen: Schiedspersonen und Rechtsanwälte können jubeln

Beim Geld hört bekanntlich jede Freundschaft auf. So auch im Gesundheitswesen. Angesichts der sich immer schneller drehenden Preisspirale, der herrschenden Inflation wie auch den Vorgaben des geplanten GKV-FinStG können beide Seiten – also Krankenkassen wie die Leistungserbringer – davon ausgehen, dass ihre liquiden Mittel ab 2023 immer knapper werden. Wenn zwei Kontrahenten sich streiten und nicht einigen können, dann freuen sich andere. Das dürften in Zukunft Schiedspersonen genauso sein wie spezialisierte Rechtsanwälte. Es ist davon auszugehen, dass ihre Honorare kräftig sprießen. Und auch die Sozialgerichte nicht unterbeschäftigt bleiben. Die Zeche zahlen direkt und indirekt die Beitragszahler der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). „Ohne Moos ist nix los“ – dieser uralte Spruch dürfte künftig verstärkt im Gesundheitswesen herrschen. SPD-Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. med. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach MdB (59) will den Kassen per GKV-FinStG die letzten Rücklagen rauben und darüber hinaus sogar die Verwaltungskosten deckeln. Gleichzeitig gehen den Körperschaften nicht nur angesichts der steigenden Inflation wichtige Einnahmen flöten. Für 2023 und die folgenden

Jahre bangt so mancher Kassenfürst schon um die Eigenständigkeit seiner Körperschaft. Auf der Gegenseite kämpfen die Leistungserbringer ebenfalls in ihren Praxen nicht nur mit erhöhten Kosten bei Personal, Material, Mieten und Energie. Dazu kommt, wenn die Honorarsummen gedeckelt sind, dass die Gelder auf immer mehr hungrige „Mäuler“ verteilt werden müssen. Kein Wunder, wenn viele Selbständige darüber sinnieren, ob sie ihre aufgebaute und mit Mühen erhaltene Praxis nicht doch für gutes Geld einer „Heuschrecke“ zum Kauf anbieten und damit in den Rachen schmeißen. Die nachfolgenden Generationen frönen ja schließlich der „work-life-balance“, wollen keine wirtschaftliche Verantwortung mehr übernehmen und schon gar nicht über das gesetzlich vorgeschriebene Maß schuften.

Die Entscheidungsträger in den ärztlichen wie zahnärztlichen Körperschaften stehen daher im Jahr 2022 vor einer wahren Herkulesaufgabe. Denn zusätzlich finden in den Kassenärztlichen wie Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KVen/KZVen) die Wahlen zur Neubestimmung der Besetzungen der Vertreterversammlungen (Ven) statt. Der „Unmut“ der Basis über ausbleibende Honorarsteige-

rungen könnte zu einem Stimmverhalten führen, das so manchen führenden Mandatar aus dem gut dotierten Amte fegen könnte. Wenn man nicht zuvor, wie von den norddeutschen KVen und einigen KZVen vorexerziert, die Legislaturperioden der Hauptamtler von denen der Selbstverwalter entkoppelte.

Also legt man sich in den zuständigen Gremien mächtig ins Zeug, der Gegenseite doch noch gewisse Steigerungen abzutrotzen. Und beißt sich z.B. auf Bundesebene die Zähne aus. Dort führt die zuständige Vorständin des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-SV), Stefanie Stoff-Ahnis (46), seit 2019 ein Regiment, das ihr den Spitznamen „GKV-Eisprinzessin“ eintrug. Wortreich untermauert pflegt die Volljuristin auch 2022 das ihr innewohnende Steckenpferd, sie sagt zu Honorarwünschen einfach kategorisch „nein“. Bereits nach der zweiten Verhandlungsrunde zur Neubestimmung des so genannten Orientierungswertes (OW) für die ambulante ärztliche Versorgung musste der seit 2014 amtierende Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Dr. med. Andreas Gassen (60), am 23. August 2022 resignierend bekennen, dass man wieder „ergebnislos nach Austausch unserer Positionen auseinandergegangen sei.“ Was wollen er und seine Mitstreiter auch von einer „Eisprinzessin“ anderes erwarten?

Es steht zu erwarten, dass eine der beiden Seiten zeitnah den so genannten Erweiterten Bewertungsausschuss (EBA) anruft. Dort führt als Vorsitzender eine so genannte unabhängige Schiedsperson den Vorsitz und entscheidet. Im EBA ist das seit 2007 der Troisdorfer (bei Bonn) Gesundheitsökonom Prof. Dr. rer. pol. Jürgen Wasem (63). Von ihm hängt u.a. ab, ob die Vertragsärzte im Jahr 2023 mit gewissen Honorarsteigerungen rechnen können. Doch der an der Essener Universität lehrende Wissenschaftler steht nicht nur diesem Entscheidungsgremium vor. Sein offizieller Lebenslauf weist aktuell fünf weitere Schieds-Mandate auf Landes- und Bundesebene aus. Damit lässt sich ein karges Professorengehalt üppig auffetten.

Denn Schiedsstellen sind aktuell landauf wie landab heiß begehrt. Darauf machte schon das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) am 15. Juli 2022 in seinem „Tätigkeitsbericht 2021“ aufmerksam. Die Kontrahenten einigen sich gern. den Vorgaben des SGB V meist auf erfahrene Volljuristen oder Ökonomen als Schiedspersonen. Oft fällt die Wahl auf (ehemalige) Sozialrichter, Beamte oder eben Ordinarien wie Wasem oder den Elder Statesman der Gesundheitsökonomie, den Mannheimer Prof. Dr. rer. pol. Eberhard Wille (80). Es winken oft genug fünfstellige Honorarsummen, denn die zur Entscheidung anstehenden Gelder haben es ja in sich.

Juristisch begleitet werden die Kontrahenten in den Schiedsstellen-Verfahren oft genug von spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien. Und deren Honorarnoten pflegen

in der Regel noch opulenter auszufallen. Von Stundensätzen von 400 € und darüber hinaus wird gemunkelt. Das kann in komplizierten Einzelfällen €-Höhen überschreiten, an die ein „Normalbürger“ kaum zu glauben wagt. Vor allem dann, wenn Schiedsstellen-Entscheidungen von einer Seite beklagt werden. Was oft genug geschieht. Die zuständigen Kammern beim Sozialgericht Berlin (SG) bzw. dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) dürften ein Lied davon zu singen wissen. Auf Bundesebene war es zuletzt der GKV-SV, der Mitte Juli 2022 gegen die Entscheidung der zuständigen Schiedsperson Dr. jur. Rainer Hess (81) in der Causa „pharmazeutische Dienstleistungen“ Klage erhob. Diese hat zwar keine aufschiebende Wirkung, die Offizin dürfen zwar weiterhin die gesetzlich verankerten Dienstleistungen erbringen und abrechnen. Aber ob Beträge zurückerstattet werden müssen, das entscheiden Richter und nicht die Gemeinsame Selbstverwaltung. Ob man im Bundesgesundheitsministerium (BMG) und im zuständigen Bundestagsausschuss so richtig weiß, was man durch diese Regelungen den Akteuren an der Basis „antut“, darüber darf heftig spekuliert werden. Allerdings: Die Entscheidung über den wirtschaftlichen Fortbestand so mancher Körperschaften auf GKV-Seite bzw. den Selbständigen auf der Gegenseite in die Hände von Schiedspersonen und Juristen zu legen, hat irgendetwas Bedenkliches. Die „Experten“ können zwar über üppig sprudelnde Erträge jubeln. Für die Zukunft eines freiheitlich strukturierten Gesundheitswesens ist diese Tendenz vermutlich aber abträglich. ■

_____ Dienst für Gesellschaftspolitik (dfg), 01.09.2022



BMG: GOÄ-Reformbedarf ja – Umsetzung aber am St. Nimmerleinstag!?

Als allzu großer Freund der Privaten Krankenversicherung (PKV) hat sich der derzeit amtierende SPD-Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. med. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach MdB (59) ja noch nie geoutet. Eher nahm man ihm in den letzten Jahren ab, dass sie für ihn eigentlich der Grund für die Mehr-Klassen-Versorgung der Bevölkerung in Deutschland ist. Doch an den Realitäten kommt er als Ressortchef anscheinend nicht vorbei. Laut einer Antwort des von ihm offiziell geführten Bundesgesundheitsministeriums (BMG) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 11. August 2022 (BT-Drs. 20/3103) ist es „unbestritten“, dass z.B. die aus dem Jahre 1982 stammende Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) das Leistungsgeschehen „nicht mehr hinreichend abbildet“. Doch wann geschieht das? Es könnte auch der St. Nimmerleinstag sein.

In den vergangenen Jahrzehnten passten die jeweiligen Bundesregierungen die Gebührenordnungen für die verkammerten akademischen Berufe mehrfach an. Die honorarmäßigen „Sprünge nach oben“ waren teilweise beachtlich. Nur bei den Zahnärzten bzw. den Ärzten sperrte man sich aus den unterschiedlichsten Gründen. Die Urfassung der GOÄ feiert in diesem Jahr ihren 40. Geburtstag. Und noch immer sperren sich die für den Erlass der notwendigen Rechtsverordnung zuständigen Beamten des BMG einer grundlegenden Novellierung. Das Nachsehen haben die PKV genauso wie die Beihilfestellen wie die privat liquidierenden Mediziner. Auf dem 126. Deutschen Ärztetag in Bremen am 24. Mai 2022 übergab man denn auch dem SPD-Ressortchef eine neue, zwischen den Beteiligten konsentiertere Fassung der GOÄ. Der lächelte, steckte das umfangreiche Oeuvre weg ... und denkt vermutlich nicht daran, auf absehbare Zeit seine Mannen tätig werden zu lassen. Kein Wunder, wenn die Union nachhakte. Auch wenn die letzten beiden CDU-Bundesgesundheitsminister, Hermann Gröhe MdB (61) und Jens Spahn MdB (42), sich bei dieser „Baustelle“ nicht gerade mit Ruhm bekleckerten oder durch Tatendrang auszeichneten. Immerhin, aktuell empfindet man es auf den Oppositionsbänken als notwendig, der neuen GOÄ frisches Leben einzuhauchen. Der von den Beteiligten vorgelegte Entwurf „garantiert eine umfassende Abbildung“ der aktuellen ärztlichen Leistungen – auch in den Bereichen eHealth und Digitalisierung, so die Unionsfraktion.



Foto: © stock.adobe.com - ISTiuning/AGF

Die aktuelle Sachlage sieht man im BMG völlig anders. Man negiert einfach offiziell alle bisherigen Veröffentlichungen der Beteiligten und beruft sich auf „fehlende Informationen“ oder die Verfügbarkeit von Daten bzw. „fehlende Hinweise“. Aber immerhin bequemt man sich zu der Aussage: „Die aktuell gültige Fassung der GOÄ bildet das aktuelle medizinische Leistungsgeschehen weder hinsichtlich der Leistungsbeschreibungen noch hinsichtlich der Bewertung der ärztlichen Leistungen adäquat ab“. Darüber hinaus bestehe auf Grund der „veralteten GOÄ“ grundsätzlich eine „Schieflage der Bewertungen der GOÄ tendenziell zu Gunsten technischer Leistungen.“ Doch, wenn es um den „dringenden Handlungsbedarf“ geht, den die Opposition anmahnt, sieht man auch in Einzelfragen (z.B. bei eHealth und Digitalisierung) „keinen spezifischen dringenden Anpassungsbedarf“.

Fragt sich nur, wo das an Lauterbach am 24. Mai 2022 übergebene Konvolut der GOÄ-Konsenspapiere der drei Beteiligten abgeblieben ist? Denn laut BMG vom 11. August 2022 „erarbeiten derzeit“ die Bundesärztekammer (BÄK) und der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) „einen gemeinsamen Vorschlag“, der als „fachliche Grundlage für eine GOÄ-Modernisierung herangezogen werden könnte“. Pikant: Eine Erwähnung des „Partners“ Beihilfe fehlte. Laut BMG sind die Verhandlungen jedoch noch „nicht vollständig abgeschlossen“. Erst danach könne „geprüft und entschieden“ werden, „ob bzw. inwieweit eine Reform der GOÄ auf dieser Grundlage erfolgen kann“. Ehrlicher wäre es vermutlich gewesen, wenn die BMG-Beamten gleich kundgetan hätten: „Wir wollen das Ding nicht anfassen“ – auch weil es der aktuelle Minister eigentlich nicht will. Wie schon seine CDU-Vorgänger. Das Bemühen des eleganten Verschiebens auf den St. Nimmerleinstag scheint eine parteiübergreifende Qualität zu besitzen. ■ _____ A+S aktuell, 34-22, 26.08.2022

Kostenstrukturerhebung 2021

Das Statistische Bundesamt (DESTATIS) führt auf der Grundlage des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in Kürze eine repräsentative Untersuchung zur Kostenstruktur bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeuten durch. Die Erhebung bezieht sich auf das Jahr 2021. Ziel der Erhebung ist es, die in den Praxen erzielten Einnahmen und die dafür erforderlichen Aufwendungen sowie deren Zusammensetzung darzustellen.

Die für die Erhebung auskunftspflichtigen Praxen werden mittels einer Zufallsstichprobe ausgewählt. Um dabei die Belastung möglichst gering zu halten, werden bundesweit höchstens 7 Prozent der Praxen befragt. Das Ergebnis wird dann auf die Gesamtheit aller Praxen hochgerechnet. Um zuverlässige und aktuelle Ergebnisse zu gewinnen, die den hohen Anforderungen an die Qualität und Aktualität der Daten genügen, sieht das Gesetz für diese Erhebung eine Auskunftspflicht vor.

Die Ergebnisse dienen u.a. der Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern. Sie eröffnen aber auch den Praxen selbst die Möglichkeit, betriebswirtschaftliche Vergleiche durchzuführen und damit Ansatzpunkte für Rationalisierungs- oder Verbesserungsmaßnahmen zu erkennen. Die entsprechenden Heranziehungsbescheide mit den Zugangsdaten zu den Online-Fragebögen werden vom Statistischen Bundesamt im Oktober 2022 versandt. Die Online-Fragebögen sind dann innerhalb einer Frist von vier Wochen auszufüllen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für den Sommer 2023 geplant. Sofern sich Fragen zu der Erhebung ergeben, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes gerne zur Beantwortung zur Verfügung.

Das Statistische Bundesamt dankt bereits vorab allen beteiligten Praxen für ihre Mithilfe an der Erhebung. ■

Vorstand der Kassenzahnärztliche Vereinigung
Niedersachsen (KZVN), September 2022



Informationen zur Methodik der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich einschließlich Direktlinks auf Ergebnisse der letzten Erhebung finden Sie unter → www.destatis.de/kme



Zum Erhebungsstart im Oktober 2022 finden Sie Informationen zur aktuellen Erhebung, zum Beispiel zu den erforderlichen Angaben (Musterfragebogen) sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich unter → www.destatis.de/kme-portal

KZVN

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Niedersachsen



Foto: © New Africa - shutterstock.com

Mehr Wertschätzung: PKV* -Umfrage zeigt, was MFAs und ZFAs sich wünschen

*Das „PKV-Institut GmbH“ leitet den Namen aus den Begriffen „Persönlich, Kompetent, Vertraulich“ ab und bietet u.a. Fernlehrgänge an.

Medizinische Fachangestellte ist der beliebteste Ausbildungsberuf bei Frauen in Deutschland, dicht dahinter auf Platz 3 liegt der Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten. Doch den Arzt- und Zahnarztpraxen droht Fachkräftemangel: Auszubildende wechseln nach Abschluss ins Krankenhaus oder orientieren sich neu, auch erfahrene MFAs wandern zunehmend ab. Sie wechseln in andere Praxen oder ins Krankenhaus, wo die Bezahlung besser ist. Das PKV Institut, führender Anbieter von Online-Seminaren und Fernlehrgängen für Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte in Deutschland, hat diese befragt: **Wie attraktiv ist der Beruf derzeit? Und was können Praxen tun, um gute MFAs und ZFAs zu halten?**

45 Prozent der befragten MFAs und ZFAs haben in den vergangenen 12 Monaten Kündigungen von Teamkollegen miterlebt. 45 Prozent der Befragten gaben außer-

dem an, selbst unzufrieden im Job zu sein. „Das sind alarmierende Zahlen“, sagt Beatrix Wackerhagen, die als Medizinische Fachangestellte in einer Gemeinschaftspraxis für Strahlentherapie und Radioonkologie in Hildesheim tätig ist. „Unser Beruf war schon immer stressig. Aber seit Beginn der Pandemie arbeiten MFAs und auch ZFAs an der Grenze der Belastbarkeit. Dafür wünsche ich mir mehr Wertschätzung aus der Politik und auch innerhalb der Gesellschaft.“ Nur jede fünfte Praxis erhebt laut Umfrage des PKV Instituts regelmäßig und systematisch die Mitarbeiterzufriedenheit – viele verpassen so die Chance, aus wertvollem Feedback Verbesserungen abzuleiten und die Praxis weiterzuentwickeln. Regelmäßige Zielvereinbarungs- und Mitarbeitergespräche stehen ebenso nur bei jeder fünften Befragten auf dem Plan. „Auch wenn das in stressigen Zeiten besonders schwer ist: Wer sich Zeit nimmt und die Mitarbeiterperspektive einnimmt, der kann nur

profitieren“, so Wackerhagen, die seit 39 Jahren im Beruf ist. In ihrer Praxis sind regelmäßige Fortbildungen für jedes Teammitglied vorgesehen, sie selbst nimmt jedes Jahr beispielsweise am MFA-Tag und ZFA-Tag in München teil.

Abwanderung auch in weniger qualifizierte Berufe droht

Ein Aspekt ist die Bezahlung von Medizinischen und Zahnmedizinischen Fachangestellten bei niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten: MFAs und ZFAs in Kliniken verdienen oft mehr, auch Verwaltungsberufe im Gesundheitswesen werden allgemein höher vergütet. Wenn im September 2022 der neue Mindestlohn für qualifizierte Pflegehilfskräfte mit einjähriger Ausbildung in Kraft tritt, werden auch diese ein besseres Einstiegsgehalt haben als so manche MFA. Dabei gehört zum Beruf der Medizinischen Fachangestellten wie auch der Zahnmedizinischen Fachangestellten eine dreijährige staatlich anerkannte Ausbildung im dualen System nach Berufsbildungsgesetz. „Es besteht die Gefahr, dass auch ausgebildete Fachkräfte in geringer qualifizierte Jobs wechseln, um ihren Lebensunterhalt besser bestreiten zu können“, sagt vor diesem Hintergrund Abrechnungsexpertin Jasmin Wenz, die freiberuflich für Praxen in ganz Deutschland tätig ist: „Es braucht dringend bessere Rahmenbedingungen für den Beruf, um die hervorragende ambulante Versorgung weiter sicherzustellen.“

Wunsch nach mehr Anerkennung

Eine faire Bezahlung ist wichtig, doch neben der finanziellen Honorierung wünschen sich viele der befragten MFAs und ZFAs vor allem mehr Wertschätzung: Während 52 Prozent der Befragten angaben, Wertschätzung innerhalb ihres Teams zu erfahren, erleben mit 35 Prozent deutlich weniger der Befragten auch ihre Praxisleitung als wertschätzend. Viele MFAs und ZFAs berichten zudem von zunehmend respektlosem Verhalten durch Patienten. „Bei vielen liegen derzeit die Nerven blank“, sagt Wackerhagen: „Überforderung ist zum Normalzustand geworden. Wir müssen im Moment viel einstecken. Aber wir können uns keinen Ausfall leisten, wir müssen einfach weiter funktionieren.“ Lediglich 4 Prozent der Befragten schätzen die gesellschaftliche Anerkennung für ihren Beruf als sehr hoch ein, immerhin 24 Prozent als hoch. Dagegen empfinden allerdings 55 Prozent die gesellschaftliche Anerkennung als gering, 17 Prozent gar als sehr gering. „Die wenigsten Menschen wissen, was wir alles beherrschen müssen, damit die Praxis funktioniert. Telefondienst und Terminvereinbarung sind nur ein Bruchteil unserer Arbeit“, sagt Wackerhagen: „Wir leisten Erste Hilfe bei einem Herzstillstand und beschwichtigen am selben Tag ungeduldige Patienten. Wir haben das medizinische Wissen, um zu jeder Untersuchung und Behandlung die richtigen Utensilien bereitzulegen und auch selbst Untersuchungen vorzunehmen. Wir haben die psychologischen Fähigkeiten, um

jeden Patienten gut zu betreuen. Wir haben die notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, um die Praxis zu führen.“ Mehr Anerkennung für ihren Beruf wünscht sie sich auch von der Politik: „Wir bekommen keinen Bonus, unsere Mehrleistung wird marginalisiert. MFA ist immer noch mein Traumberuf, aber die Rahmenbedingungen müssen sich dringend ändern, damit wir auch in Zukunft junge Menschen für diesen Berufsweg gewinnen und halten können.“

Praxisleitungen können Impulsgeber für mehr Wertschätzung sein

Etwa 50 Prozent der Befragten gaben an, Zusatzleistungen in Form von betrieblicher Altersvorsorge, Gesundheitsförderung, Fahrtkostenzuschüssen und ähnlichem zu erhalten. Nur 35 Prozent arbeiten laut Umfrage in Praxen, die mit flexiblen Arbeitszeitmodellen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern. 37 Prozent der Befragten haben eine Praxisleitung, die sie in ihrer gezielten individuellen Fort- und Weiterbildung unterstützt. Für kaum ein Drittel der Befragten stehen regelmäßige Teamevents auf dem Plan. „Um diesen Job gut zu machen, braucht man Rückhalt im Team“, sagt Wackerhagen. „Deswegen ist es so wichtig, das Team zu stärken – mit gemeinsamen Fortbildungen, mit Teamevents, mit gemeinsamen Ausflügen und Festen.“ MFAs tragen hohe Verantwortung bei der Arbeit am Patienten, sie müssen sich laufend weiterbilden und medizinische wie gesetzliche Neuerungen in ihr tägliches Tun integrieren. Sie müssen Management- und menschliche Qualitäten unter einen Hut bringen und in jeder Situation empathisch und zugewandt bleiben, wie Iris Schluckebier, ausgebildete MFA mit 28 Jahren Berufserfahrung und Teilnehmerbetreuerin beim PKV Institut, betont: „Wer dann noch Geringschätzung von Patienten oder gar der Praxisleitung erfährt, neigt natürlich eher dazu, dem einstigen Traumberuf den Rücken zu kehren.“ Sie sieht Praxisleitungen und Patienten als potenzielle Impulsgeber auch für die gesellschaftliche Wertschätzung und Anerkennung des Berufs der MFA und ZFA: „Wenn die Praxisleitung wertschätzend und respektvoll mit den Mitarbeitenden umgeht, dann nehmen das auch die Patienten wahr. Unser aller tagtägliches Verhalten gegenüber MFAs und ZFAs ist ein politisches Statement und wichtige Voraussetzung für eine veränderte Wahrnehmung und gesellschaftliche Anerkennung dieses vielfältigen und hochrelevanten Berufs.“ ■

_____ PKV Institut, München, April 2022



Ihre Daten für die Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung!

Das **Zahnärzte Praxis-Panel** – kurz **ZäPP** – ist eine bundesweite Datenerhebung zur wirtschaftlichen Situation und zu den Rahmenbedingungen in Zahnarztpraxen. Über 34.000 Praxen haben dafür die Zugangsdaten zur Befragung erhalten.

Sie haben auch Post bekommen? – Dann machen Sie mit!

- **Für den Berufsstand!** Das ZäPP dient Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) als Datenbasis für Verhandlungen mit Krankenkassen.
- **Vorteil für Sie!** Finanzielle Anerkennung für Ihre Mitarbeit.
- **Vorteil für Sie!** Kostenloses Online-Berichtsportal mit interessanten Kennzahlen und vielfältigen Vergleichsmöglichkeiten für Ihre Praxis.
- Wir garantieren **Vertraulichkeit und Schutz Ihrer Daten!**

Sie haben Fragen zum ZäPP?

Weitere Informationen im Internet unter www.kzvn.de unter dem Menüpunkt "ZäPP" (Login erforderlich) oder www.kzbv.de/zaepp · www.zaep.de

Für Rückfragen bei Ihrer KZV:

Arend Baumfalk 0511 8405-242
Barbara Hertrampf 0511 8405-280
E-Mail panel@kzvn.de



Ansonsten erreichen Sie bei Bedarf die **Treuhandstelle** des mit ZäPP beauftragten **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** unter der Rufnummer 0800 4005-2444 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr. Oder E-Mail an kontakt@zi-ths.de

Unterstützen Sie das ZäPP – In Ihrem eigenen Interesse!

Stabile Datenbasis dank ZäPP! – Das ZäPP geht in die fünfte Runde

IM SEPTEMBER STARTETE DER VERSAND DER UNTERLAGEN

Der Startschuss für die diesjährige Befragung im Rahmen des Zahnärzte-Praxis-Panels (ZäPP) ist gefallen. Im September erhielten rund 34.000 Zahnarztpraxen in ganz Deutschland per Post ihre Zugangsdaten zum Online-Fragebogen, in welchem Auskünfte über die wirtschaftliche Situation und die Rahmenbedingungen ihrer Praxis abgefragt werden. So entsteht – unter Wahrung von Anonymität und strengsten Vorgaben für Datenschutz und -sicherheit – einmal mehr eine aussagekräftige und belastbare Datengrundlage über die wirtschaftliche Entwicklung in der vertragszahnärztlichen Versorgung. Diese stabile Datengrundlage ist besonders ausschlaggebend angesichts der enger werdenden Verteilungsspielräume, wie sie im GKV-Finanzstabilisierungsgesetz offenkundig werden. Auch ist es weiterhin wichtig, die weitreichenden Folgen der Corona-Pandemie auf die Zahnarztpraxen abzubilden.

In diesem Jahr wird der Fokus stärker auf das Online-Verfahren gelegt. Dieses ist nicht nur umweltfreundlicher und kostengünstiger, sondern ermöglicht Ihnen, den Fragebogen zur gleichen Zeit wie Ihr Steuerberater auszufüllen. Die dazugehörigen Erfassungshinweise und Eingabekontrollen erleichtern darüber hinaus das korrekte Ausfüllen des Fragebogens. Falls Sie den Fragebogen in Papierform bevorzugen, können Sie ihn problemlos bei der Treuhandstelle anfordern. Die notwendigen Kontaktdaten stehen ebenfalls in den Anschreiben. Für die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen sowie für die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) sind diese Angaben für erfolgreiche Verhandlungen mit den Krankenkassen auf Landes- und Bundesebene unverzichtbar. Das ZäPP trägt unmittelbar dazu bei, adäquate Arbeitsbedingungen für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte durchzusetzen. Mit der Erhebung beauftragt ist erneut das renommierte Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi).



Grafik: © stock.adobe.com - PureSolution

POLITISCHES

Das ZäPP war bereits in den Vorjahren ein großer Erfolg: rund 3.000 Erhebungsbögen sind jährlich eingegangen, die bundesweite Rücklaufquote erreichte fast 10 Prozent! Das ist im Vergleich zu ähnlichen Untersuchungen eine sehr gute Resonanz und erlaubt substantielle Auswertungen zu den Rahmenbedingungen der vertragszahnärztlichen Versorgung. Wirklich entscheidend für den dauerhaften Erfolg des ZäPP ist aber weiterhin eine hohe Teilnehmerzahl: Dabei sollen möglichst viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer in diesem, aber auch in den kommenden Jahren Auskunft über die wirtschaftlichen Kennzahlen ihrer Praxis geben. Je höher der Rücklauf über mehrere Jahre, desto höher ist die Validität und Akzeptanz der Daten, die beim ZäPP generiert werden! Dranbleiben lohnt sich also: Möglichst viele Praxen sollten die Befragung daher (wieder) unterstützen und teilnehmen. Das gilt besonders auch für diejenigen Praxen, die in den vergangenen Jahren noch nicht dabei waren. Sie werden jetzt noch einmal ausdrücklich um ihre Teilnahme am ZäPP 2022 gebeten. Die Rücksendung der ausgefüllten Unterlagen wird wieder mit einer finanziellen Anerkennung honoriert.

Weitere Informationen zum ZäPP können unter www.kzbv.de/zäpp oder unter www.zäpp.de abgerufen werden. Auch im KZVN-Mitgliederportal (Login erforderlich) finden Sie unter dem Menüpunkt „Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP)“ aktuelle Informationen zur diesjährigen Erhebung der Kosten- und Versorgungsstruktur in den vertragszahnärztlichen Praxen. ■

_____ Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen (KZVN),
September 2022


Kassenzahnärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Entscheidungsfindung und Therapie nach Eröffnung der Kieferhöhle

Dr. Martin Lotz, Dr. Eveline Sutter, Dr. Dominique Bichsel, Dr. Silvio Valdec, Universität Zürich



Zusammenfassung

Der Umgang mit der akzidentiell, pathologisch oder therapeutisch eröffneten Kieferhöhle ist ein zentrales Thema in der dentoalveolären Chirurgie. Dennoch liegt derzeit keine einheitliche Leitlinie zur Therapie vor, an welcher sich die Behandler orientieren könnten. Der Beitrag stellt den aktuellen Leitfaden der Züricher Poliklinik für Oralchirurgie zum Management der eröffneten Kieferhöhle vor und bietet dem allgemein Zahnmedizinisch tätigen Praktiker eine Orientierungshilfe.

zu einem eröffneten Sinus führen. Darüber hinaus haben entzündliche Prozesse wie apikale Parodontitiden, die die Integrität der Schneider'schen Membran beeinträchtigen, oder chronische Sinusitiden durch Fremdkörper in der Kieferhöhle einen signifikanten Einfluss auf die Chronifizierung von oroantralen Fisteln. Als Folge einer inadäquaten Intervention kann es zur Epithelialisierung der Verbindung und damit zur Etablierung eines chronischen Entzündungsprozesses kommen^{11,12}.

Einleitung

Eine Eröffnung des Sinus tritt zwar am häufigsten im Rahmen der Entfernung von oberen Molaren oder Prämolaren auf, aber auch durch Traumata, dentogene Infektionen, strahlentherapeutische Behandlungen oder Osteomyelitiden können Mund-Antrum-Verbindungen (MAV) entstehen^{10,12,16}. Darüber hinaus kann aufgrund von Fremdkörpern in der Kieferhöhle oder Kieferhöhlenbodenelevationen eine gezielte Eröffnung des Sinus notwendig sein³. Das Vorliegen einer Verbindung zwischen der keimbelasteten Mundhöhle und der annähernd sterilen Nasennebenhöhle bedarf einer zeitnahen Abklärung und einer adäquaten konservativen oder chirurgischen Intervention¹⁰. Im Fall einer unangemessenen Therapie entsteht durch Epithelialisierung eine persistente, unphysiologische oroantrale Fistel, die eine Beeinträchtigung der Lebensqualität des betroffenen Patienten mit sich bringt.

Ätiologie

80% aller MAV werden durch die Extraktion von Molaren und Prämolaren verursacht, wobei eine Inzidenzrate von 0,3 bis 13% beschrieben wird^{2,6,7,15,17}. Die Anzahl der unerkannten MAV liegt aber vermutlich deutlich höher. Außerdem können pathologische Veränderungen der Kieferhöhle, Traumata, Entfernungen von Zysten und Tumoren, Maßnahmen der maxillofazialen Chirurgie, Osteomyelitiden, Implantatinsertionen und misslungene Sinusbodenaugmentationen oder Wurzelspitzenresektionen

Anamnese und Diagnostik

Patienten vor dentoalveolären Eingriffen

Patienten, die bereits vor dem Eingriff von Anzeichen einer Sinusitis maxillaris wie Schmerzen in der Infraorbitalregion, Wetterfühligkeit und Erschütterungsschmerz beim Treppensteigen berichten, sind als Risikopatienten für eine MAV einzustufen¹⁰. Zusätzlich gilt es, das Risiko einer MAV anhand der präoperativen Bildgebung einzuschätzen, wobei das Hauptaugenmerk auf die Lokalisation des zu entfernenden Zahnes gerichtet werden muss.

Patienten mit Verdacht auf eine MAV

Bei Patienten mit Verdacht auf eine MAV kann anamnestisch ein Spektrum von vollständiger Symptomlosigkeit über chronische Schmerzen bis hin zu akut purulentem Ausfluss vorliegen. Häufig berichten die Betroffenen jedoch von Ausfluss aus der Nase bei Flüssigkeitsaufnahme, schlecht riechendem Atem und Epistaxis. Bei sehr kleinflächigen Verbindungen oder einem großen Polypen, der das Ostium naturale verschließt, können diese Symptome auch ausbleiben. Zusätzlich sind zurückliegende chirurgische Eingriffe im Oberkiefer in Erfahrung zu bringen. Um den Verdacht auf eine MAV zu bestätigen oder zu widerlegen, stehen neben der primären klinischen intraoralen Inspektion folgende Untersuchungstechniken zur Verfügung: Sondierung mittels Bowman-Sonde, Nasenblasversuch und umgekehrter Nasenblasversuch. Zur weiteren Sicherstellung des Befundes sind radiologische Untersuchungen indiziert^{10,12}.

Bildgebende Verfahren

Liegt der Verdacht auf Dislokation eines Fremdkörpers in die Kieferhöhle vor, wird eine dreidimensionale Bildgebung empfohlen³. Zusätzlich zu radiologischen Verfahren stellt die Endoskopie sowohl in der Diagnosestellung als auch in der Therapie ein wertvolles Hilfsmittel dar.

Therapie

Chirurgische Therapie

In der Regel ist der chirurgische Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle die adäquate Therapie⁸. Jedoch sollte für jede MAV in Abhängigkeit vom klinischen Befund, vom allgemeinenmedizinischen Zustand und von der Compliance des Patienten eine spezifische Behandlungsform angewendet werden.

Maßgebliche Kriterien des klinischen Befundes sind dessen Größe, die Epithelialisierung, die Höhe des Vestibulums und der aktuelle Entzündungszustand⁴. Da in den wenigsten Fällen ein Spontanverschluss zu erwarten ist, sollte unter Berücksichtigung dieser Faktoren nach sicherer Diagnosestellung ein Therapieplan gemäß Abbildung 1 erstellt werden. Ziele der Behandlung sind stets die Beseitigung der Patho-

logieursache und der sichere Verschluss der MAV mittels Hart- und Weichgewebe¹. Grundvoraussetzung für den chirurgischen Verschluss ist die Sicherstellung der Infektfreiheit mittels Kieferhöhlenspülungen. Die Spülungen sind in kurzen Intervallen von 1 bis 3 Tagen zu wiederholen, bis eine klare Spülung vorliegt. Hat bereits eine Epithelialisierung des Gewebes der Verbindung stattgefunden, muss dieses situationsabhängig vor dem Verschluss entfernt oder im Sinne eines zweischichtigen Verschlusses invertiert werden, um eine sichere Abheilung zu ermöglichen.

In der Praxis ist die Verwendung von lokalem autologem Weichgewebe zum Verschluss der MAV am weitesten verbreitet. Jedoch werden in der Literatur ebenfalls Verfahren mittels Fernlappen, Hartgewebstransplantaten, Fibrinpräparaten und allogenen, xenogenen oder synthetischen Ersatzstoffen beschrieben¹³. Der etablierte Trapezlappen nach Rehrmann stellt den Goldstandard dar. Bei insuffizientem Weichgewebsangebot oder erneuter Dehiszenz lässt sich zusätzlich der Bichat'sche Fettpropf mobilisieren, um einen sicheren zweischichtigen Verschluss zu gewährleisten. In seltenen Fällen kann ein mangelhaftes Weichgewebsangebot im Vestibulum die Präparation eines palatinalen Schwenklappens indizieren. ►►

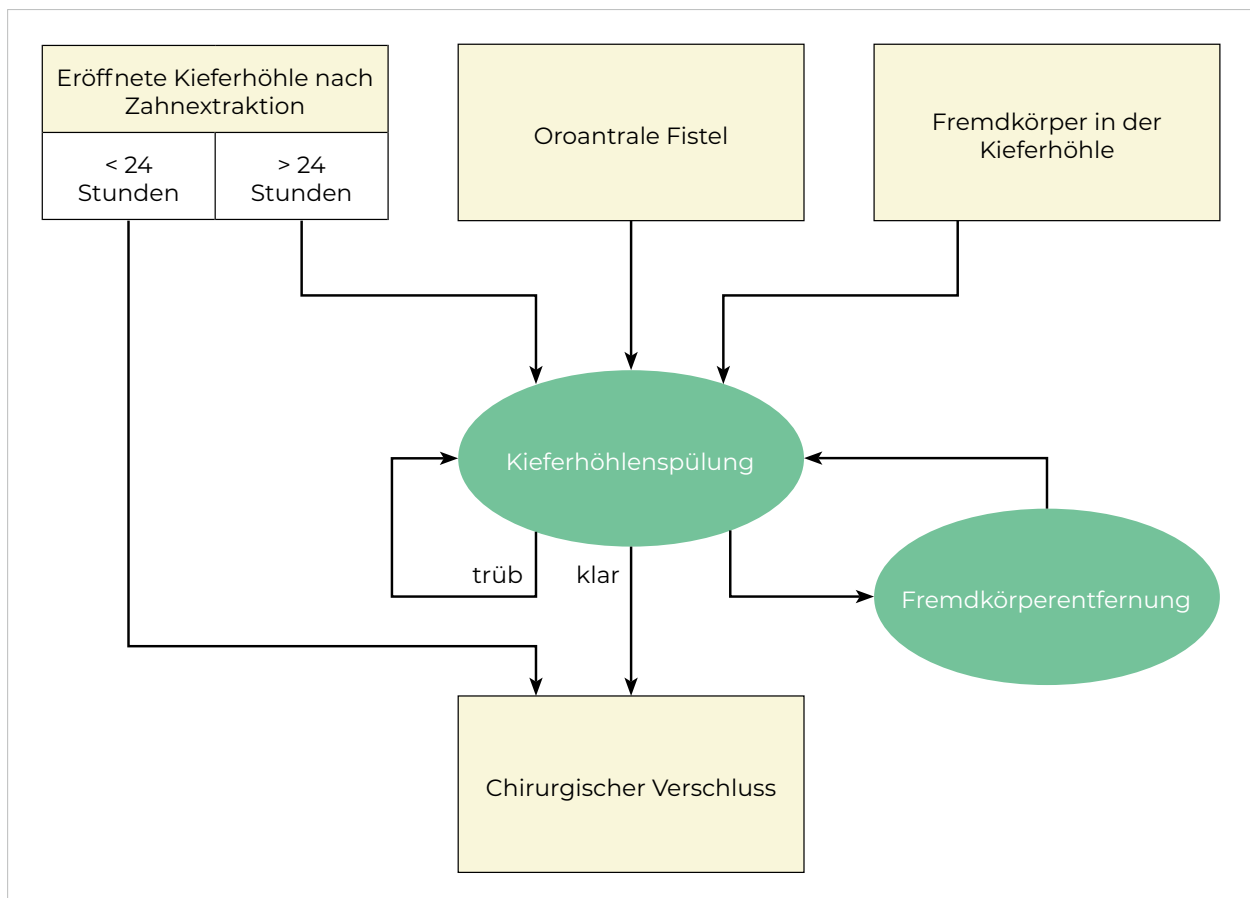


Abb. 1: Therapieablauf mit dem Ziel des chirurgischen Verschlusses

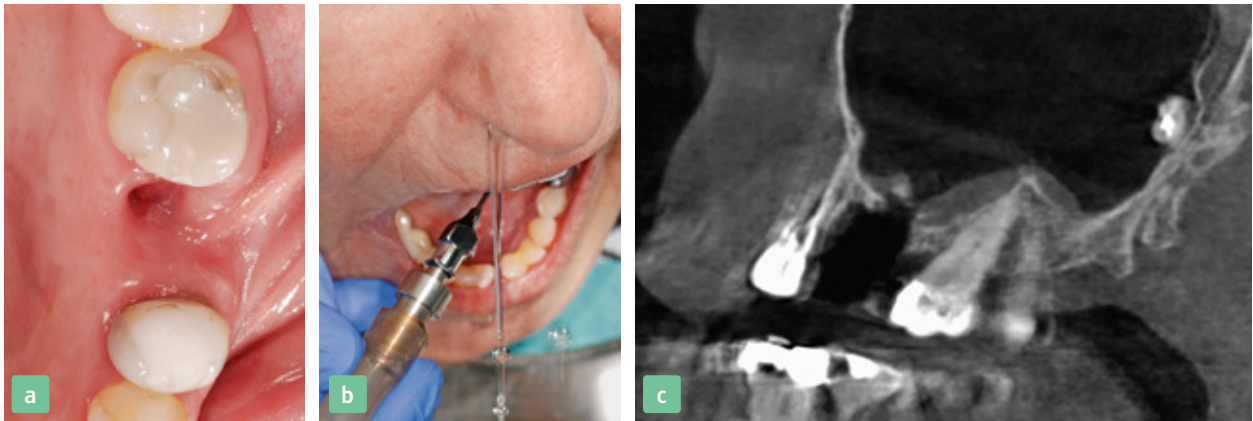


Abb. 2 a bis c: 67-jährige Patientin mit Radix in antro. a: Klinischer Befund der oroantralen Fistel Regio 26. b: Klare Sinusspülung durch die oroantrale Fistel. c: Sagittale DvT-Schicht mit MAV in Regio 16 und Radix in antro

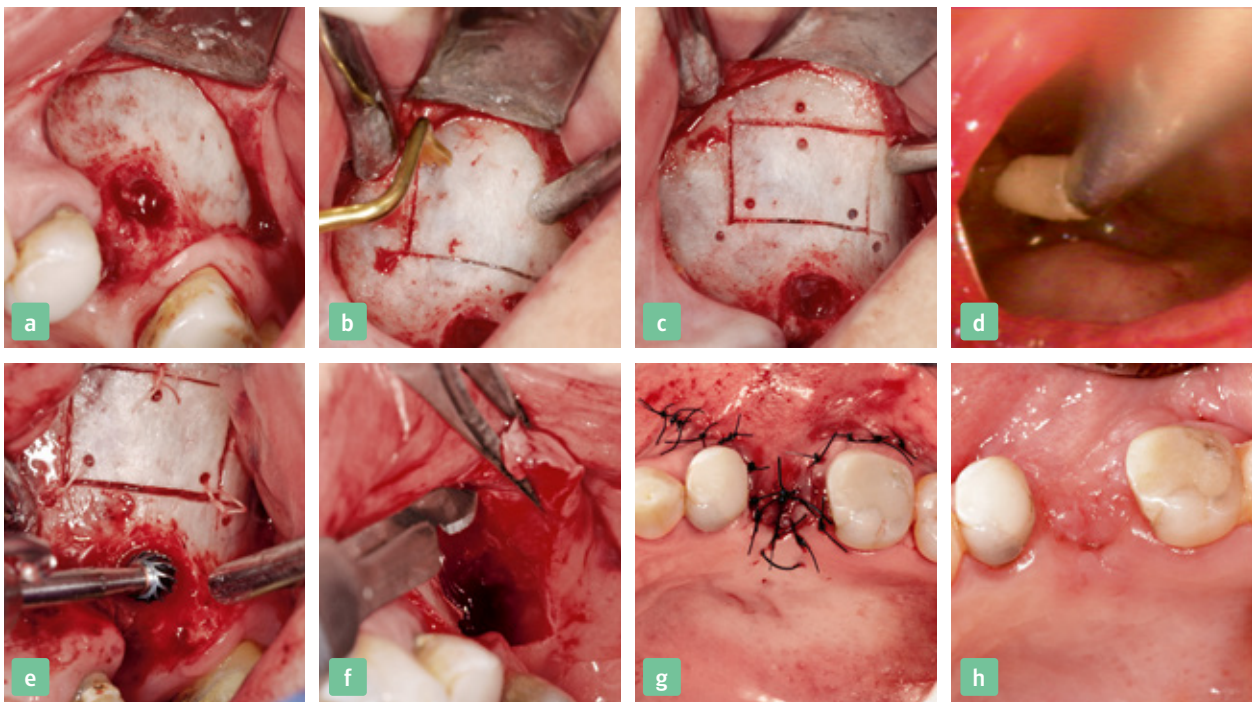


Abb. 3a bis h Chirurgische Therapie
a: Präparation eines Trapezlappens nach Rehrmann. b: Präparation eines lateralen Kieferhöhlenfensters mit einem Piezoinstrument. c: Knochendeckel mit Orientierungsmarkierungen. d: Entfernung des Wurzelrestes mit dem Sauger unter endoskopischer Sichtkontrolle. e: Deepithelialisierung der oroantralen Fistel. f: Periostschlitzung. g: Primärer Wundverschluss mittels Matratzennaht und Einzelknopfnähten. h: Situation 14 Tage post operationem

► Für kleinflächige Verbindungen (Durchmesser < 5 mm) mit einer tiefen Alveolenkonfiguration können neben dem lokalen Verschluss^{9,11,14} unter Einsatz von xenogenem Material auch autologe Platelet-Rich-Fibrin-Membranen oder freie Schleimhaut- bzw. Bindegewebstransplantate verwendet werden¹³. In seltenen Ausnahmefällen ist bei einer Defektgröße von über 10 mm unter Umständen der Rückgriff auf Knochentransplantate indiziert⁵. Ein Verschluss mittels synthetischer Materialien und andere obstruktive

Verfahren sind vereinzelt in Fallberichten vorgestellt worden, aber dafür besteht meist keine wissenschaftliche Evidenz. Sowohl bei den minimalinvasiven Therapieformen als auch bei ausgedehnten plastischen Deckungen spielt die Patientencompliance eine wichtige Rolle. Neben der Schonung der Wundfläche und der Verwendung von desinfizierenden Mundspüllösungen ist die Einhaltung einer Nies- und Schnäuzkarenz für 2 bis 3 Wochen von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Heilung.

Medikamentöse Therapie

Da die Mehrzahl der Sinusitiden nachweislich viral bedingt ist, sollten Antibiotika bei eröffneten Kieferhöhlen nur sehr restriktiv verordnet werden. Das Ziel besteht darin, einen zeitnahen Verschluss der Kieferhöhle in einem infektfreien Intervall zu ermöglichen. Lediglich im Fall von akut purulenten und unter Spülung therapieresistenten Sinusitiden bei allgemeinmedizinisch kompromittierten Patienten kann eine antibiotische Therapie in Betracht gezogen werden¹⁸. Für das Keimspektrum der Sinusitiden gelten Aminopenicilline mit Beta-Lactamase-Inhibitoren als Mittel der Wahl¹⁸. Abschwellende Nasentropfen sind trotz geringer wissenschaftlicher Evidenz indiziert und ermöglichen eine schnellere Abheilung der Infektion sowie eine komplikationsärmere Wundheilung nach chirurgischem Verschluss¹⁸.

Fallbericht

Anhand eines Fallberichtes soll das Vorgehen beispielhaft illustriert werden. Eine 67-jährige, allgemeinamnestisch unauffällige Patientin wurde zur Entfernung eines Wurzelrestes aus der Kieferhöhle bei Bestehen einer oroantralen Fistel in Regio 26 von ihrem Hauszahnarzt an die Züricher Poliklinik für Oralchirurgie überwiesen (Abb. 2a und c). Im Anschluss an eine Kieferhöhlenspülung durch die Fistel (Abb. 2b) erfolgten die Entfernung des Wurzelrestes durch ein faciales Kieferhöhlenfenster und der plastische Verschluss mittels Trapezlappen nach Exzision der Fistel (Abb. 3a bis h).

Diskussion

Das richtige Management der eröffneten Kieferhöhle ist stets eine individuelle Einzelfallentscheidung. In der Züricher Poliklinik für Oralchirurgie gelten dafür folgende Grundsätze:

- ▶ Ein Verschluss der MAV erfolgt ausschließlich in einem infektfreien Intervall und wird durch rezidivierende Kieferhöhlenspülungen in kurzen Intervallen angestrebt.
- ▶ Akzidentiell eröffnete Kieferhöhlen ohne Entzündungsanzeichen werden innerhalb von 24 Stunden plastisch verschlossen.
- ▶ Der plastische Verschluss mittels Trapezlappen nach Rehrmann stellt weiterhin den Goldstandard dar.
- ▶ Kleinflächige MAV nach Zahnextraktionen können bei gesunden Patienten mit guter Compliance und ohne Risikofaktoren mittels Einlage von Hämostyptika und lokaler Adaptationsnähte behandelt werden.
- ▶ Fremdkörper in der Kieferhöhle als Ursache einer Entzündung sind chirurgisch zu entfernen.
- ▶ Eine Nies- und Schnäuzkarenz für 2 bis 3 Wochen und die Verwendung von abschwellenden Nasentropfen werden empfohlen.

- ▶ 1 Woche nach dem chirurgischen Eingriff wird eine Nachkontrolle durchgeführt, aber die Nahtentfernung erfolgt erst nach 10 bis 14 Tagen.
- ▶ Für den Antibiotikaeinsatz gilt eine restriktive Indikationsstellung.

Die konventionelle Deckung mittels Trapezlappen ist allerdings auch mit Nachteilen verbunden. So erschwert die zwangsweise Anhebung des Vestibulums die prothetische Anschlussversorgung. Aus diesem Grund kommen zunehmend alternative Verschlusstechniken zur Anwendung. Neben autologen Platelet-Rich-Fibrin-Membranen, Knochentransplantaten und freien Schleimhaut- bzw. Bindegewebestransplantaten können in gewissen Fällen auch xenogene oder synthetische Membranen ein vielversprechendes Therapieergebnis ermöglichen. Diese bisher nur in Fallberichten vorgestellten Verfahren bedürfen jedoch weiterer wissenschaftlicher Studien, um ein prognostizierbares Behandlungsergebnis sicherzustellen. Schlussendlich hängt der Therapieerfolg maßgeblich von der Qualität der Durchführung ab. Es obliegt dem Behandler, sein chirurgisches Können korrekt einzuschätzen und eine sowohl praktikable als auch zielführende Therapieform zu wählen oder aber die Hinzuziehung eines Fachspezialisten anzustreben. ■

Dr. med. dent. Martin Lotz
E-Mail: martin.lotz@zsm.uzh.ch




Dr. med. dent. Eveline Sutter
Dr. med. dent. Dominique Bichsel
Dr. med. dent. Silvio Valdec

Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und
Poliklinik für Oralchirurgie
Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich
Plattenstrasse 11, 8032 Zürich, Schweiz

_____ *Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der
Quintessenz 2020;7U2) 172—177*

Die Literaturliste kann unter <https://www.kzvn.de/nzb/literaturlisten.html> heruntergeladen werden.



Auf langer Strecke erfolgreich sein – die Unterstützende Parodontaltherapie UPT

Die parodontale Nachsorge in Form der unterstützenden Parodontaltherapie (UPT) ist fester Bestandteil der neuen PAR-Strecke, die mit der PAR-Richtlinie (PAR-Rili) seit dem 1.7.2021 in Kraft ist. §13 beschreibt das Ziel der UPT mit der Sicherung der Ergebnisse der antiinfektiösen (AIT) und einer gegebenenfalls chirurgischen Therapie (CPT). Klinisch soll die parodontale Situation stabilisiert, die Progression gestoppt, weiterer Attachmentverlust verhindert und die Entzündung kontrolliert werden. Mit den neuen Positionen UPTa-g steht in der zahnärztlichen Praxis ein effektives Instrumentarium zur Verfügung, den parodontal kompromittierten Patienten umfassend zu betreuen und zu versorgen.

UPT: wie viele dürfen es denn sein?

Mit der Beantragung der Parodontaltherapie auf Blatt 5a und 5b wird die Anzahl der erbringbaren UPT-Sitzungen entsprechend dem festgestellten Progressionsgrad A, B oder C festgelegt und von der Krankenkasse genehmigt. Damit haben die Patienten einen Anspruch auf diese Leistungen, die Praxen sind in der Pflicht, diese Leistungen zu erbringen.

Geplante Leistungen

Geb.-Nr.	Anzahl
4	1
ATG	1
MHU	1
AIT a	z.B. 16
AIT b	z.B. 10
BEV a	1

Frequenz der UPT	Anzahl
	2, 4 oder 6

Die Umsetzung der UPT in der Praxis bedeutet zum einen die korrekte Umsetzung der Inhalte der Positionen UPTa-g, zum anderen das erfolgreiche Terminmanagement.

Die UPT-Positionen: was, wann, wie, warum!

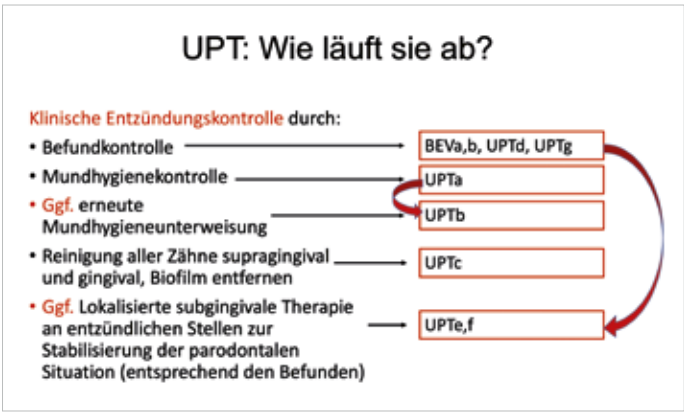
Im Grunde steht am Anfang einer jeden UPT-Sitzung eine „Standortbestimmung“ der parodontalen Situation. Der dabei erhobene Befund bildet die Basis für den Umfang der notwendigen Leistungen dieser Sitzung.

Die Basis der ersten UPT-Sitzung ist die BEVa/b, die entweder in einer eigenen Sitzung vor der UPT-Sitzung erhoben werden kann oder am Anfang derselben. Die hierbei erhobenen Sondierungstiefen und Sondierungsblutungen sind die Basis für die ggf. notwendigen Leistungen UPTe/f, also die subgingivale Instrumentierung an ein-/mehrwurzeligen Zähnen. Diese ist eben indiziert, wenn die Sondierungstiefen ≥ 4 mm mit Sondierungsbluten oder ≥ 5 mm Sondierungstiefe sind.

Klinisch ist zu erwarten, dass die beim Anfangsbefund auf dem PAR-Antrag Blatt 2 erhobenen Sondierungstiefen und Sondierungsbluten sich durch die Therapie in Form einer AIT bzw. CPT in Kombination mit einer vom Patienten in der MHU unterwiesenen und erlernten Putz- und Pflegetechnik verbessern, die entzündete Gingiva abschwillt und von daher die Befunde in der BEVa/b besser sind.

Ein Patient, bei dem sich keine der klinischen Parameter

wie Sondierungstiefen oder Sondierungsbluten bessern trotz suffizienter Therapie und (suffizienter) Mundhygiene nach Unterweisung stellt im klinischen Alltag sicherlich eine Ausnahme dar, wie ja auch die Erfahrung der Praxen und die Studienlage bestätigen. Somit würde man erwarten, dass die UPTe/f in der Regel in geringerer Zahl anfallen, als die Anzahl der AIT und CPT-Leistungen. Ausnahmen sind immer möglich und können und sollten begründet werden, um eine sichere Abrechnung herbeizuführen.



Terminierung der einzelnen UPT-Sitzungen:
 Die Progressionsgrade A, B und C geben klare Regeln vor, nach denen die einzelnen UPT-Blöcke mit welchen Leistungen und in welcher Frequenz zu erbringen sind.

- ▶ Grad A: gesamt 2x UPT, eine pro Kalenderjahr und mind. 10 Monate Abstand, ,
- ▶ Grad B: gesamt 4x UPT, eine pro Kalenderhalbjahr und mind. 5 Monate Abstand,
- ▶ Grad C: gesamt 6x UPT, eine pro Kalenderterial und mind. 3 Monate Abstand,.

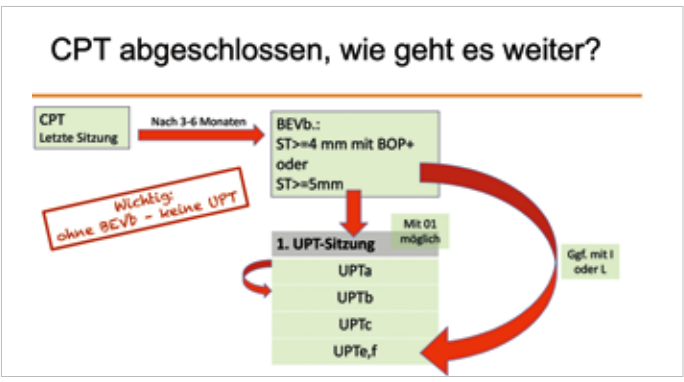
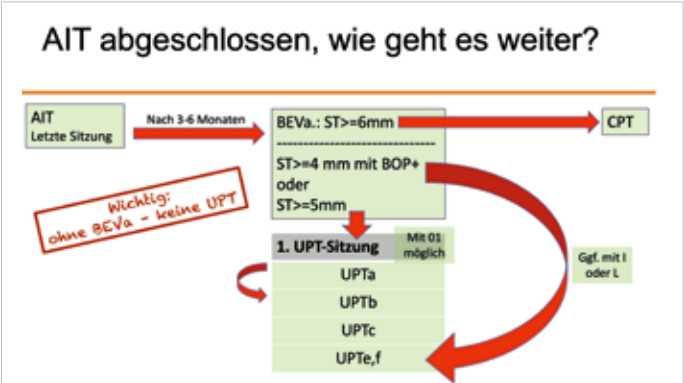
Am Beispiel des ersten UPT-Blocks bei einem Patienten mit Grad C sollen die Abrechnungsregeln verdeutlicht werden. Das Beispiel zeigt auch, wo sich Fehler in der Praxis einschleichen können.

In unserem Beispiel nehmen wir an, dass der Patient nach erfolgter BEVa, deren Befund die Grundlage bildet für notwendige Leistungen nach UPTe und f, zum ersten UPT-Block erscheint. Wir nehmen an, dass in diesem Fall die BEVa in getrennter Sitzung vorher erfolgt ist.

Am 22.5.2022 werden die ersten Leistungen aus dem ersten UPT-Block erbracht. Der Termin liegt im Tertial 1.5.-30.8. Nach den Leistungen UPT a, b und c wird die Entscheidung getroffen, dass einzelne Parodontien in getrennter Sitzung mit Leistungen nach UPT e, f behandelt werden sollen. Hierzu wird der 24.8.2022 vereinbart. Dieser Termin liegt im gleichen Tertial 1.5.-30.8.2022. Daher dürfen die Leistungen UPTa und b nicht erneut erbracht werden, da sie schon am 22.5.2022 in diesem Tertial erbracht wurden. Die Leistung UPTd, also die Erhebung von Sondierungstiefen und Sondierungsblutungen darf im ersten UPT-Block, in welchem man sich noch befindet, generell nicht erbracht werden. Es dürfen am 24.8.2022 die Leistungen nach UPTe,f auch in Kombination mit einer Anästhesie (I oder L1) erbracht werden.

Die Berechnung des nächsten Termins erfolgt nach den Regeln für Grad C:

1. Im nächsten Folgetertial, d. h, in der Zeit 1.9.-31.12.2022
2. UND mindestens 3 Monate Abstand zum Datum der erbrachten UPT-Leistung ▶▶



In den weiteren UPT-Sitzungen bilden die Befunde der UPTd mit Messung von Sondierungsbluten und Sondierungstiefen die Basis für die Behandlungssitzung. Die UPTd ist bei Grad A nie erbringbar, bei Grad B in 2. und 4. UPT, bei Grad C in 2., 3., 5. und 6. UPT.

Die UPTa in Form der Mundhygienekontrolle liefert die Basis, wo der Patient steht, und ob er eine erneute Mundhygieneunterweisung in Form der UPTb benötigt.

Die UPTc umfasst die supragingivale Reinigung aller Zähne des Patienten. Hierzu zählen auch Zähne, die ggf. nicht beantragt wurden.

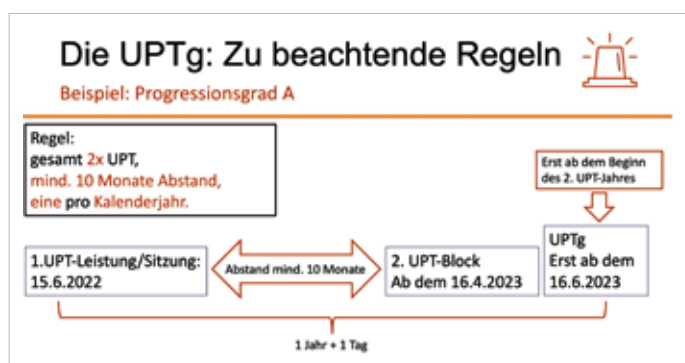
Merke: Mit dem Erbringen der ersten UPT-Leistung beginnt der 2-Jahres-Zeitraum, in welchem die UPT-Sitzungen zu erbringen sind.

Beispiel: erster UPT-Block, Grad C				
6 UPT Blöcke		Ein Block pro Tertial	Mind. 3 Monate Abstand	
Tertial EINS: 1.1.-30.4.		Tertial ZWEI: 1.5.-30.8.	Tertial DREI: 1.9.-31.12	
Datum	Anzahl	Leistung	Abrechnung über KZVN	Abrechnung Patient/ GOZ
22.05.2022	1	UPTa	Ja, Monat 5	
	1	UPTb	Ja, Monat 5	
	1	UPTc: Entscheidung für weitere UPT Leistungen in getrennter Sitzung	Ja, Monat 5	
		Nächster Termin UPTa-c frühestens 1.9.2022 (nicht 24.8.)		
24.8.2022	1	UPTa: keine erneute Abrechnung im gleichen Tertial	Nicht möglich	
	1	UPTb: keine erneute Abrechnung im gleichen Tertial	Nicht möglich	
	1	UPTd: keine Abrechnung im ersten UPT-Block	Nicht möglich	
	5	UPTe: mit I oder L1 möglich	Ja, Monat 8	
	3	UPTf: mit I oder L1 möglich	Ja, Monat 8	
		Nächster Termin UPTe,f frühestens 25.11.2022		

- Damit dürfen die Leistungen UPT a, b, c frühestens am 1.9. erbracht werden, also mit dem Beginn des nächsten Tertials und nicht am 24.8.2022. Am 24.8.2022 wären zwar 3 Monate vergangen, aber man befindet sich noch im gleichen Tertial. Leistungen nach UPT e, f dürfen frühestens am 25.11.2022 erbracht werden, also im Folgetertial mit mindestens 3 Monaten Abstand.

Würde die Praxis planen, in Zukunft die Leistungen nach UPT a, b, c zusammen mit Leistungen nach UPT e, f in einem Termin zu erbringen, so können alle Leistungen frühestens am 25.11.2022 erbracht werden. An diesem Tag, es handelt sich nun um den zweiten UPT-Block, wäre auch die UPTd möglich, die die Basis bilden würde für die Entscheidung an welchen Parodontien die UPT e, f notwendig wird.

Zu den bekannten Regeln für Grad C kommt noch die Besonderheit, dass die UPT g erst am Beginn des 2. Jahres der UPT-Strecke erbracht werden kann. Hier versteckt sich eine zusätzliche Regel in der PAR-Rili, welche die folgende Grafik beispielhaft für den Grad A verdeutlicht.



Was tun, wenn der Patient nicht zum Termin erscheint?

Versäumt der Patient seinen Termin zur BEV und ggf. ersten UPT und es werden 3-6 Monate nach AIT/CPT überschritten, so sollte die BEV/UPT so schnell wie möglich nachgeholt werden und im Feld „KZVI“ eine Begründung mit der PAR-Abrechnung an die KZVN übermittelt werden. Das bedeutet, um es an dieser Stelle nochmals herauszustellen, dass IMMER die BEVa/b erfolgen muss, bevor eine UPT-Leistung erbracht werden kann, auch wenn der empfohlene Zeitraum von 6 Monaten bereits überschritten wurde.

Versäumt ein Patient einen späteren UPT-Termin in einem Zeitintervall (z.B. UPT 2) komplett, so muss keine Mitteilung an die GKV erfolgen, und die Behandlungsstrecke bricht auch nicht ab, vielmehr wird mit der nächsten UPT (z.B. UPT 3) im nächsten Intervall weitergemacht.

In der zahnärztlichen Praxis ist das Team gefordert, bei Terminierungen und besonders auch bei Terminverlegungen die Regeln der PAR-Rili einzuhalten. Von daher ist es sinnvoll, z.B. in Form einer Teambesprechung, diese Inhalte zu besprechen, damit die Umsetzung in der Praxis erfolgreich ist.

Falsche Terminierungen und unzureichende Dokumentationen der Befunde können zu empfindlichen Honorarverlusten für die Praxis führen, die vermeidbar sind. ■

Dr. Tim Hörnschemeyer, Osnabrück
Vorstandsbeauftragter für Parodontologie
der KZVN und ZKN

Gutartiger Tumor am Gleichgewichtsnerv: G-BA nimmt stereotaktische Radiochirurgie in ambulanten Leistungskatalog auf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

Die hochdosierte präzise Bestrahlung von Tumorgewebe – die sogenannte stereotaktische Radiochirurgie – ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) für die Behandlung von Vestibularisschwannomen in den ambulanten Leistungskatalog aufgenommen worden. Vestibularisschwannome sind selten vorkommende gutartige Tumore im Gehirn, die typischerweise vom Gleichgewichtsnerv ausgehen. Im Vergleich zu einer chirurgischen Tumorentfernung hat die stereotaktische Radiochirurgie nachweislich Vorteile: Sie ist für die Patientin oder den Patienten schonender und es kommt anschließend seltener zu Gesichtslähmungen und Hörverlust. Ein Krankenhausaufenthalt ist in der Regel nicht erforderlich. Voraussichtlich ab April 2023 können niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte die stereotaktische Radiochirurgie für gesetzliche Versicherte nutzen und abrechnen.

„Mit der stereotaktischen Radiochirurgie, die teilweise auch als Gamma- oder Cyberknife bezeichnet wird, steht zukünftig eine neue ambulante Therapieoption zur Verfügung. Denn der Nutzen für Patientinnen und Patienten, die einen behandlungsbedürftigen gutartigen Tumor am Gleichgewichtsnerv haben, ist im Vergleich zu einer chirurgischen Entfernung deutlich. Ob patientenrelevante Vorteile auch bei der Behandlung von Hirnmetastasen, zerebralen arteriovenösen Malformationen oder Hypophysenadenomen nachweisbar sind, prüfen wir derzeit“, so Dr. Monika Lelgemann, unparteiisches Mitglied im G-BA.

Stereotaktische Radiochirurgie – hochdosierte und präzise Bestrahlung

Die stereotaktische Radiochirurgie (SRS) ist eine besondere Form der Strahlentherapie bei Krebserkrankungen: Mit einer hohen Strahlendosis wird präzise ausschließlich das Tumorgewebe behandelt und so das umliegende Gewebe geschont. Für diese Hochpräzisionsbestrahlung sind eigens entwickelte Geräte notwendig. Diese können entweder mit Kobalt-60-Gammastrahlungsquellen ausgerüstet oder als

Linearbeschleuniger konstruiert sein. Werden bei der Bestrahlung Kobalt-60-Gammastrahlungsquellen eingesetzt, wird die SRS auch „Gammaknife“ genannt; werden Linearbeschleuniger verwendet, spricht man von „Cyberknife“.

Neue ambulante Therapiealternative bei Vestibularisschwannom

Da ein Vestibularisschwannom typischerweise vom Gleichgewichtsnerv ausgeht, kann die Erkrankung mit einer Hörminderung, Tinnitus, Schwindelgefühl und Gesichtslähmungen verbunden sein. Die Diagnose wird meist ab einem Alter von 50 Jahren gestellt. Die Inzidenz liegt bei 1 bis 2 pro 100.000 Einwohnern.

Nicht jedes Vestibularisschwannom ist unmittelbar behandlungsbedürftig, eine Option ist auch das sogenannte beobachtende Abwarten („watchful waiting“). Wird es aufgrund der Größe, des Wachstumsverhaltens oder der mit ihm verbundenen Symptomatik als behandlungsbedürftig eingestuft, kommen neben der SRS eine mikrochirurgische Entfernung und eine herkömmliche Strahlentherapie in Frage.

Inanspruchnahme

Bevor die stereotaktische Radiochirurgie auch als ambulante Leistung von Fachärztinnen und Fachärzten erbracht und abgerechnet werden kann, sind noch folgende Schritte notwendig: Nach der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit wird der Beschluss des G-BA im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt unmittelbar danach in Kraft. Anschließend muss der sogenannte Bewertungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen – ein Gremium, in dem der G-BA nicht eingebunden ist – noch über die Höhe der ärztlichen Vergütung entscheiden. Hierfür hat der Bewertungsausschuss maximal sechs Monate Zeit.

Hintergrund – Bewertung der stereotaktischen Radiochirurgie bei Vestibularisschwannomen

Bei seinem Beschluss zur stereotaktischen Radiochirurgie beim Vestibularisschwannom stützte sich der G-BA auf die Einschätzungen von Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis, auf die Ergebnisse des Abschlussberichts des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) sowie auf die Stellungnahmen zum Beschlussentwurf.

Dokumente zum abgeschlossenen Bewertungsverfahren sowie zugehörige Verfahren auf der Website des G-BA: Stereotaktische Radiochirurgie zur Behandlung von interventionsbedürftigen Akustikusneurinomen/Vestibularisschwannom (§ 135 SGB V)

Grundlegende Informationen zu den Aufgaben des G-BA bei der Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden: Methodenbewertung. ■

_____ Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA), 21.07.2022



Foto: Marion Günther/KZVN

Gemeinsame Fortbildung von KZVN und ZKN

VERWALTUNGSSTELLEN- UND BEZIRKSSTELLEN-VERSAMMLUNGEN IN NIEDERSACHSEN

- Wirtschaftliche Perspektiven in der GKV und PKV
- Warum GOZ jetzt und heute

Großes Interesse finden derzeit die von ZKN und KZVN gemeinsam getragenen Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der KZVN-Verwaltungs- und ZKN-Bezirksstellen-Versammlungen. Das liegt zweifellos an den gewählten Themen, die von den Referenten in Hannover (s. Foto) angesprochen wurden. Dr. Thomas Nels nahm als Vorstandsvorsitzender der KZVN eine Bestandsaufnahme des GKV-Systems mit seinen unabwendbaren Zwängen vor, indem er u.a. aus seinem langjährigen Erfahrungsfundus mit Politik und Krankenkassen berichtete. Er schilderte ausführlich anhand von Beispielen das Dilemma, dem die vertragszahnärztliche Versorgung und der Berufsstand selbst ausgesetzt sind. Und er machte deutlich, dass man sich den vertraglichen und politischen Realitäten stellen und zugleich nach Gestaltungsmöglichkeiten suchen müsse und dieses auch nach Kräften gemeinsam mit der KZBV tue – allerdings helfe dabei kein „lautes Geschrei“, sondern Argumentation im kleinen Kreis, um Gesichtsverluste zu vermeiden. Nels ging auch auf die aktuelle Gesundheitspolitik ein, beispielsweise auf die Gefährdung notwendiger neuer Leistungen und auf die kontraproduktiven Auswirkungen des Lauterbachschen GKV-Finanzsta-

bilisierungsgesetzes. Man werde nicht vermeiden können, sich mit einem HVM zu befassen, wobei die Behandler letztlich über den dann möglichen Leistungsumfang entscheiden müssten.

Der Präsident der ZKN, Henner Bunke D.M.D./ Univ. of Florida, wies in seinem Vortrag auf die „dunklen Wolken“ in der GKV hin, um den Blick dann auf die GOZ „jetzt und heute“ zu lenken – eine Gebührenordnung, die bis auf eine kleine Novellierung 2012 unverändert ihrem 35-jährigen Geburtstag entgegenstehe. Er beschrieb den Interessenkonflikt des Gesetzgebers, der gegenüber anderen Freiberuflern zu der permanenten Ungleichbehandlung der Zahnärzteschaft führe. Bunke trug die GOZ-Analyse 2020 vor und verdeutlichte anhand vieler Folien deren Konsequenzen für Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Ins Detail ging Dr. Michael Striebe, ZKN-Vorstandsbeauftragter für privates Gebührenrecht, als er in seinem ebenso informativen wie nachvollziehbaren Vortrag das Spannungsfeld zwischen „GOZ-Steigerungssatz und Kuschelfaktor (wenig Beanstandungen beim 2,3fachen Satz)“ erläuterte. Sehr hilfreich und praxisnah waren seine Ausführungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen für eine angemessene und zugleich rechtssichere Deutung der GOZ. Striebe wies einmal mehr auf das Schattendasein der Vereinbarung nach § 2 Abs.1 u. 2 der GOZ hin und ermunterte zu deren Anwendung nach persönlicher Absprache mit dem Patienten unter Beachtung diverser Punkte, die er im Einzelnen beschrieb. Fazit: Keine Angst vor hohen Steigerungssätzen. Die mehrstündige Veranstaltung schloss der Präsident der ZKN mit der Konklusion, dass man sich verstärkt als Freiberufler begreifen solle.

Insgesamt eine gemeinsame Standortbestimmung und Fortbildungsveranstaltung mit Schwerpunkt GKV und GOZ, die nicht zuletzt einen abrechnungstechnischen Mehrwert für die Kolleginnen und Kollegen bot. Weitere Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte dem NZB 9/22 S. 49. Nach dem 20. Oktober können alle Vorträge und angesprochenen Materialien auf den Homepages von KZVN und ZKN gefunden werden. ■ _____/loe

Fit for future – gut gerüstet in die Zukunft

ERSTES PRÄSENZMODUL GESTARTET

Die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) bietet zusammen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZVN) jungen Zahnärztinnen und Zahnärzten ein postgraduales Qualifizierungsprogramm an. Wir wollen junge Kolleginnen und Kollegen insbesondere in der Vorbereitungszeit begleiten und ihnen den Einstieg in die Selbständigkeit oder Anstellung erleichtern. In dem zweijährigen Programm bieten wir 13 Module an, die entweder online abgerufen werden können oder in Präsenz stattfinden. Inhaltlich geht es nicht nur um zahnmedizinische Fragestellungen, sondern z.B. auch um Praxisführung und Praxismanagement oder Abrechnungsfragen. Abgerundet werden die Inhalte durch die Vor- und Nachbereitung in den Lehrpraxen.

Am 24. August war es soweit und das erste Modul des Programms mit dem Titel „Zahnmedizin in der GKV – Fakten, Zahlen, Chancen“ fand in den Räumen der KZVN statt. Seitens der KZVN referierten Christian Neubarth, Mitglied im Vorstand der KZVN und Daniela Schneider, Abteilungsleiterin Recht und Zulassung der KZVN.

Bei 30 Grad Außentemperatur und herrlichstem Sommerwetter hatten sich 24 junge Kolleginnen und Kollegen für eine Teilnahme entschieden und, wie die Reaktionen zeigten, auch nicht bereut.

Zunächst begrüßten der Präsident der ZKN, Henner Bunke D.M.D./Univ. of Florida, und der Vorsitzende des Vorstandes der KZVN, Dr. Thomas Nels, die Teilnehmer des Programms. Nach einer Vorstellungsrunde, verbunden mit der Frage nach den Erwartungen an dieses Modul, ging es los: Was ist die GKV und wie ist sie entstanden? Was sind die wichtigsten Regeln? Welche Rolle spielt die KZV und welche Bedeutung hat das Vierecks-Verhältnis? Auf diese und andere Fragen waren Antworten zu geben. Stets mit dem Bezug zur Praxis und anhand echter Fälle haben

die Teilnehmer das Verhältnis Krankenkasse – Patient, Patient – Zahnarztpraxis, Zahnarztpraxis – KZV und KZV – Krankenkasse analysiert und uns so die Struktur der GKV erarbeitet.

Als nächstes wurden die verschiedenen Formen der Teilnahme an der (vertrags)zahnärztlichen Versorgung besprochen. Insbesondere standen die Themen „Zulassung“, „Anstellung“ und die besonderen Organisationsformen wie die „Berufsausübungsgemeinschaft“ im Fokus. Die jeweiligen Vor- und Nachteile wurden diskutiert. Auch die Frage der Verdienstmöglichkeiten für junge Zahnärztinnen und Zahnärzte wurde angesprochen.

Zum Abschluss des Moduls erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Einblick in die Tätigkeit des Zulassungsausschusses der KZVN. Dazu wurde die Sitzung des Zulassungsausschusses simuliert und mit dem Aktenstudium begonnen. Auf der Grundlage eines anonymisierten Aktenauszugs und eines Zulassungsantrags wurde gemeinsam über das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG), einer möglichen Ungeeignetheit nach § 21 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) und dem besonderen Vertrauensverhältnis in der GKV diskutiert. Anschließend fand die simulierte „Zulassungsausschuss-Sitzung“ statt, und am Ende wurde eine Entscheidung getroffen. Die Fragen, die Diskussionen und Wortbeiträge unserer jungen Kolleginnen und Kollegen haben uns begeistert, und unser Fazit lautet, dass wir uns um unseren beruflichen Nachwuchs keine Sorgen machen müssen. Nach einem informativen, lebendigen und interaktiven Tag endete das erste Präsenz-Modul des Qualifizierungsprogramms um 18 Uhr. ■

Christian Neubarth
Mitglied des Vorstandes
Referent

Daniela Schneider
Abteilungsleitung Recht und Zulassung
Referentin



Zahnärztinnen und Zahnärzte als Feuermelder bei häuslicher Gewalt – Tag der Akademie live aus dem ZKN-Studio



ZKN-Präsident Henner Bunke, D.M.D./Univ. of Florida, begrüßte die Teilnehmer beim Tag der Akademie.

Beim diesjährigen Tag der Akademie der Zahnärztekammer Niedersachsen stand kein im eigentlichen Sinne zahnmedizinisches Thema im Fokus, sondern eines, das im besten Fall den Kolleginnen und Kollegen selten in der Praxis begegnet: Häusliche Gewalt. Das Thema ist jedoch hochaktuell und wichtig, wie Zahlen aus der Kriminalitätsstatistik des Landeskriminalamts Niedersachsen zeigen. 2021 wurden in Niedersachsen 21.509 Fälle von Gewalt zwischen Lebenspartnern und gegen Kinder im häuslichen Umfeld registriert, rund 7 Prozent mehr als im Vorjahr. Die Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches höher liegen.

„Das ist die dunkle Seite des Menschlichen, der wir uns hier heute zuwenden“, sagte Dr. Axel Wiesner, Referent für Fortbildungen im Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen, bei seiner Begrüßung. Klar ist, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte oftmals die erste Anlaufstelle bei Verletzungen im Mund- und Kieferbereich sind. Sensibilisiert auf bestimmte Symptome und Verletzungsmuster, können sie so zu indirekten Zeugen von Gewalttaten werden, welche für andere unsichtbar bleiben.

Dr. Uta Maritta Biermann, stellvertretende Abteilungsleiterin im niedersächsischen Sozialministerium, bat die Zahn-

ärztinnen und Zahnärzte in ihrem Grußwort in Vertretung der Ministerin genau deswegen um aktive Unterstützung: „Ihnen kommt beim Erkennen häuslicher Gewalt eine entscheidende Rolle zu. Seien Sie wachsam. Werden Sie zu ‚Feuermeldern‘ und Hilfsinstanzen gegen häusliche Gewalt.“ In den fachlichen Vorträgen referierte zuerst der Rechtsmediziner Prof. Dr. med. Michael Bohnert zu Unterschieden in den Verletzungsmerkmalen von Unfällen und Gewalteinwirkung. Anschließend erklärte Katrin Heiland, Oberamtsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig, rechtliche Aspekte. Sie beantwortete dabei unter anderem die Frage, welche W-Fragen im Idealfall an die Staatsanwaltschaft übergeben werden. Wichtiges Anliegen war ihr, die Hemmschwelle bei den Kolleginnen und Kollegen abzubauen, mit den Strafverfolgungsbehörden Kontakt aufzunehmen. Abschließend ging Prof. Dr. Marc Ziegenbein, Facharzt für Psychiatrie, auf die psychologischen Aspekte häuslicher Gewalt ein.

Die Fortbildungsveranstaltung wurde erstmals live aus dem neuen ZKN-Studio gestreamt. Die Referentinnen und Referenten fanden sich schnell in die Technik vor Ort ein und so konnte die erste Bewährungsprobe im Studio gut gemeistert werden. Alle Vorträge vom Tag der Akademie sind noch bis 22. Oktober in der Mediathek abrufbar. Sie können sich also bei Interesse auch jetzt noch über die Seite <https://www.tagderakademie.connectme.events/> anmelden und so digital in diesem Bereich fortbilden. ■

_____ Julia Treblin, Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der ZKN



Prof. Dr. Marc Ziegenbein, Facharzt für Psychiatrie, ging auf die psychologischen Aspekte häuslicher Gewalt ein.



Die Teilnehmenden des ersten Weiterbildungswochenendes mit zwei ihrer Referenten

Foto: Henkel/ZKN

„Ausbildungscoach (ZKN)“ erfolgreich gestartet

Gutes Personal fällt nicht vom Himmel. Es muss gefunden und richtig ausgebildet werden. Unter diesem Motto fand das erste Seminarwochenende zur neuen Seminarreihe „Ausbildungscoach“ statt. Die Zahnärztekammer Niedersachsen reagiert mit der neuen Weiterbildung auf die veränderten Gegebenheiten im Kontext der Digitalisierung, des stetigen technischen Fortschritts und den Bedürfnissen der Generation Z als zukünftiges Fachpersonal und möchte die Zahnarztpraxen und ihre Teams fit machen, diese neuen Herausforderungen kompetent zu meistern.

Am 16. und 17. September fand der erste Teil der insgesamt dreiteiligen Weiterbildung zum „Ausbildungscoach (ZKN)“ statt. Dabei erlernten die Teilnehmenden die nötigen Kompetenzen, um qualitätsorientiert auszubilden. An den weiteren Wochenenden drehte sich alles rund um die Auswahl der Auszubildenden, die Planung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung sowie einem angemessenen Umgang mit Konflikten. Auch rechtliche Aspekte, wie das Ausbildungsrecht, kamen dabei nicht zu kurz.

Neben vielen weiteren interessanten Themen klärten Dr. Christian Bittner, Zahnarzt, Michael Behring DBA, LLM, Hauptgeschäftsführer der ZKN, Erwin Schröder, leitender Regierungsschuldirektor und Ansgar Zboron, Leiter der ZKN-Ausbildungsabteilung als Dozenten noch über Lerntypen und Kommunikationsmodelle auf.

Doch nicht nur ZFAs waren unter den Teilnehmenden, sondern auch der angestellte Zahnarzt Alexander Kling aus Celle. Er setzt sich in diesem Jahr in seiner Praxis dafür ein, dass ausgebildet wird und nimmt an der Weiterbildung teil, um auch selbst zu lernen, wie die Ausbildung möglicherweise auch in seinem Praxisteam noch qualitätsorientierter strukturiert werden könnte.

Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat mit der Bezeichnung „Ausbildungscoach (ZKN)“. Wir hoffen alle Teilnehmenden hatten eine interessante und lehrreiche Zeit und können das erworbene Wissen erfolgreich in die Praxis umsetzen. ■

— Sabrina Henkel
ZKN-Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nach dem Kurs ist vor dem Kurs:

Wenn auch Sie Interesse an dieser Weiterbildung haben, die auch dezentral mit ausreichend vielen Teilnehmenden bei Ihnen vor Ort stattfinden kann, nehmen Sie gerne Kontakt auf mit:



Für inhaltliche Fragen:

Ansgar Zboron
0511 83391-302

Für Anmeldefragen:

Melanie Milnikel
0511 83391-311



(V.l.n.r.): Dr. Ursula und Dr. Rainer Neumann, Dr. Jörg Thomas, Hans-Ulrich Peters, Präsident Bunke, Wolfgang Damasch, Dr. Dr. Klaus Riehm, Dr. Imogen Riehm-Schulze (Ehegattin, Kollegin, nicht Jubilarin), Dr. Peter Belger, Karin Damasch (Ehefrau)

Foto: Riefenstahl/ZKN

50 Jahre Approbation – ein Wiedersehen nach vielen Jahren

Es ist seit vielen Jahren gelebte und gute Tradition, dass der Präsident der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) jedes Jahr im Sommer die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die vor 50 Jahren ihre Approbation erhielten und noch Mitglieder der ZKN sind, zu einer kleinen Feierstunde einlädt. Dieses Jahr sind auf die verschickten 50 Einladungen hin drei Kolleginnen und elf Kollegen, teilweise mit Ehepartnerin der Einladung in die Zahnärztekammer nach Hannover gefolgt.

Am 20. Juli begrüßte Kammerpräsident Henner Bunke, D.M.D./Univ. of Florida, die aus ganz Niedersachsen angereisten 7 Kollegen und eine Kollegin, die ihre Approbationen 1972 überwiegend in Göttingen und Hannover erhalten hatten. Angemeldet hatten sich noch einige Kolleginnen und Kollegen mehr, aber die an dem Tag vorherrschende große Hitze mit fast 40 Grad Celsius und natürlich auch CoViD-19 führten zu einigen kurzfristigen Absagen.

Nach ersten persönlichen Begrüßungen der Jubilare untereinander fand der Auftakt der Feierstunden im Hörsaal der Kammer statt, der natürlich Erinnerungen an ungepolsterte Hörsäle der Studienzeit weckte.

Präsident Bunke gab mit einem bunten Strauß des gesamten Spektrums der aktuellen Themen der Kammerarbeit mit 40 Präsentationsfolien den Teilnehmerinnen und -nehmern einen umfassenden Ein- und Ausblick auf Problemfelder

wie auch Handlungsoptionen und auch weiterhin vorhandene sehr gute Chancen für die Fortentwicklung des Zahnarztberufes.

Nach dem Hörsaal ging es für die Jubilare zu Kuchen, Kaffee, Tee und belegten Brötchen in den dafür passend eingedeckten Seminarraum. Hier wurden dann auch fleißig Erinnerungen an die gemeinsame Studienzeit ausgetauscht. Ein Kollege hatte sein Ehefrau mitgebracht, die auch Kollegin ist und im Studium damals schon approbiert als Assistentin der Prothetikabteilung die Kronenränder der cand. med. dents testierte oder eben teilweise wohl auch nicht, was heute eher belustigend erzählt wurde. Im Rahmen einer gegenseitigen Vorstellungsrunde zeigte sich, dass noch drei der Jubilare ungebrochen beruflich tätig sind, einer, zusammen mit seiner Frau, die Zahnarthelferin ist, in eigener Praxis. Einige berichteten, dass mittlerweile Enkel schon in vierter Generation die Zahnarztpraxis führen, zwei Jubilare berichteten von jeweils 8 Enkelkindern, die bei Besuchen zu Familienfesten und Feiertagen dafür sorgen, dass man nicht „rostet“. Bunke sprach den Jubilaren und der einen Jubilarin seinen Dank und seine Anerkennung im Namen der niedersächsischen Kollegenschaft für ihr langjähriges, teilweise ja immer noch anhaltendes berufliches Wirken sowie auch für das berufspolitische Engagement einzelner auf den unterschiedlichsten Ebenen aus. „Ich selbst bin auch

schon langjährig niedergelassen, meine Tochter befindet sich zurzeit in Fachzahnarztweiterbildung und mein Vater hat bis über seinen 70. Geburtstag hinaus als Zahnarzt gearbeitet, was heute immer häufiger der Fall und auch gut so ist. Die Patienten wissen es zu schätzen, wenn ‚ihre‘ Zahnärztin bzw. ‚ihr‘ Zahnarzt sie bis ins hohe Alter begleitet“, konnte Bunke aus eigener Familienerfahrung heraus dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch beisteuern.

Nach dem geselligen Beisammensein führte Präsident Bunke alle Anwesenden durch die modernst eingerichteten Seminar-, Schulungs- und Behandlungsräume der

Zahnmedizinischen Akademie Niedersachsen (ZAN) und stellte auch das erst vor vier Wochen in Betrieb genommene mit High-Techgeräten ausgestattete „ZKN-Filmstudio“ vor.

Positiv beeindruckt vom Leistungsvermögen und dankbar, dass „ihre“ Kammer sie immer noch umsorgt, nahmen die eine Kollegin und die anderen Kollegen ihre Urkunden anlässlich ihres 50jährigen Approbationsjubiläums gegen Ende der Feierstunde aus den Händen des Präsidenten entgegen. Die Jubilarinnen und Jubilare, die wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten, bekommen ihre Urkunden mit Briefpost zugeschickt. ■ _____/r



Dr. Christian Bittner (links), Vorsitzender des ZMP-Prüfungsausschusses und ZKN-Präsident Henner Bunke, D.M.D./Univ. of Florida (rechts) zusammen mit einem Teil der Absolventinnen

Foto: Dr. L. Reienstahl/ZKN

Erste ZMP-Zeugnisübergabe seit neuem modularem Konzept

Ende August war es so weit: Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) aus ganz Niedersachsen absolvierten erfolgreich die Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP). Hierbei handelt es sich um den ersten Abschlusskurs seit der Neukonzipierung mit modularem Aufstiegskonzept. Das neue innovative Konzept sorgt für eine bessere Vereinbarkeit von Fortbildung und Beruf und die modernisierten Fortbildungsinhalte sind an die Anforderungen der heutigen Zeit angepasst worden.

Unter Kursleiter Prof. Dr. Johannes Einwag durchliefen die ZFAs seit Anfang des Jahres insgesamt 4 Module. Nach

erfolgreichem Abschluss der ZMP Module besteht die Möglichkeit aufbauend weitere 4 Module zur Dental Hygienikerin (DH) zu absolvieren, um dann in der Zahnarztpraxis auch an PAR-Behandlungen mitzuwirken. Wir wünschen den 15 Absolventinnen alles Gute und sind gespannt, ob wir einige von ihnen in der DH Aufstiegsfortbildung wiedersehen. ■

Sabrina Henkel
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der ZKN

GOZ – die Analogie im Focus

1. ... wegen der Parodontologie

Der wissenschaftliche Fortschritt in der Zahnmedizin schreitet dynamisch voran, die Leistungsbeschreibungen in GOZ und GOÄ dagegen sind statisch. Das hat zur Folge, dass im Lauf der Zeit zunehmend zahnärztliche Leistungen entstehen, die in den Gebührenverzeichnissen nicht beschrieben sind.

Einer der wichtigsten Paragraphen des Verordnungsteils der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist deshalb § 6 Abs. 1¹. Dieser regelt die Berechnung von Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ oder unter den Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), auf die der Zahnarzt Zugriff hat, verzeichnet sind.

Dass diese gebührenrechtliche Möglichkeit sich bei Kosten-erstatern nicht durch besondere Beliebtheit auszeichnet, ist nachvollziehbar: Versicherungsmathematisch sind analoge Leistungen nur schwierig zu kalkulieren, bewirken u.U. eine Leistungs- und Ausgabensteigerung und können letztendlich zur Erhöhung von Versicherungsprämien führen. Die Berechtigung und Bedeutung analoger Berechnungen hat jüngst jedoch das zuständige Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ausdrücklich bestätigt: In einer Kleinen Anfrage² beehrte der Abgeordnete Stephan Pilsinger zu erfahren, warum das BMG die GOZ nicht ebenso wie den BEMA weiterentwickle, in dem zum Beispiel die Parodontitisbehandlung neu beschrieben werde.

Die Antwort (Auszug) des BMG ist an Eindeutigkeit nicht zu überbieten:

„Für die Sicherstellung einer leitliniengerechten Versorgung ist eine Anpassung der GOZ ebenfalls nicht erforderlich, da nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthaltene Leistungen über den Weg der Analogabrechnung in Rechnung gestellt werden können. Die Bundeszahnärztekammer veröffentlicht hierzu Abrechnungsempfehlungen zum Beispiel auch für die angesprochene Parodontitis Versorgung...“

Der konkrete Anlass zu dieser Anfrage ist bekannt: Nachdem von der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (dgparo) zusammen mit anderen Fachgesellschaften das Leistungsgeschehen bei der Behandlung von Parodontitis in einer aktuellen S3-Leitlinie³ wissenschaftlich beschrieben und vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) der gesetzlichen Krankenversicherung in einer neuen Richtlinie⁴ umgesetzt wurde, hat der paritätisch besetzte Bewertungsausschuss den Teil 4 „Systematische Behandlung von Parodontopathien“ des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen (BEMA)⁵ völlig neu strukturiert. Die Bundeszahnärztekammer hat in der gebührenrechtlichen Einordnung⁶ der neuen Parodontitisbehandlung gemäß den Bestimmungen der GOZ gezeigt, dass zwar einige

dieser Leistungen in der GOZ beschrieben sind, zahlreiche neue Leistungen jedoch nicht von den Leistungsbeschreibungen der GOZ erfasst werden und daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden müssen.

Aufbauend auf dieser gebührenrechtlichen Einordnung stellt die Zahnärztekammer Niedersachsen die nachfolgende Niedersächsische Beispiel-Tabelle zur Verfügung. In dieser tabellarischen Auflistung sind Leistungen aufgeführt, die zur analogen Berechnung der nicht beschriebenen Leistungen der Parodontitisbehandlung herangezogen werden können.

Auch die Bundeszahnärztekammer hat eine ebenfalls nur als beispielhaft bezeichnete gebührenrechtliche Umsetzung⁷ veröffentlicht, die mögliche Berechnungsoptionen aufzeigt.

2. ... und weil sie immer wichtig ist

Man kann bei der Entscheidung über eine geeignete Analogposition selbstverständlich z.B. die Niedersächsische Beispiel-Tabelle als Orientierungshilfe verwenden.

Grundsätzlich verbleibt jedoch die Entscheidung darüber, welche Leistung zu einer analogen Berechnung heranzuziehen ist, nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 GOZ in das Ermessen des behandelnden Zahnarztes gestellt. Das gestattet es, auch praxisindividuelle Gegebenheiten zu berücksichtigen. ►►

¹ § 6 Abs. 1 GOZ Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

² Frage Nr. 55 des Abgeordneten Stephan Pilsinger (CDU/CSU), Bundestagsdrucksache 20/1678 vom 11. Mai 2022

³ S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“, Stand: 1.12.2020

⁴ Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen, Inkrafttreten: 1.07.2021

⁵ BEMA Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 und 2h SGB V, Stand: 1. Januar 2022

⁶ Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III – Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie, Stand: September 2021

⁷ Analoge Leistungen der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ – Hinweise zur Anwendung des § 6 Abs. 1 GOZ, Stand April 2022

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ	Gebühr zum 2,3-fachen Steigerungssatz (sofern nicht anders angegeben) in €	BEMA-Leistung/ Vergütung in €*
Geb.-Nr. 8000a GOZ Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus gemäß S3-Leitlinie entsprechend Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation	64,68	Nr. 4 / 52,43
Geb.-Nr. 34a GOÄ Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch entsprechend Erörterung der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung	40,22	ATG/ 33,37
Geb.-Nr. 8050a GOZ Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung gemäß S3-Leitlinie entsprechend Registrierung von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten	64,68	MHU/ 53,63
Geb.-Nr. 3080a GOZ Antiinfektiöse Therapie, einwurzeliger Zahn, entsprechend Excision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs	19,40	AITa/ 16,68
Geb.-Nr. 9160a GOZ Antiinfektiöse Therapie, mehrwurzeliger Zahn, entsprechend Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien	42,69	AITb/ 30,98
Geb.-Nr. 8000a GOZ Befundevaluation entsprechend Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation	50,62 (1,8-facher Steigerungssatz)	BEV/ 38,13
Geb.-Nr. 0030a GOZ Mundhygienekontrolle im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie entsprechend Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes nach Befundaufnahme	25,87	UPTa/ 21,45
Geb.-Nr. 50a GOÄ Mundhygieneunterweisung im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie entsprechend Besuch einschließlich Beratung und symptombezogener Untersuchung	42,90	UPTb/ 28,60
Geb.-Nr. 3000a GOZ Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn, entsprechend Entfernung eines einwurzeligen Zahnes	9,05	UPTe/ 5,96
Geb.-Nr. 2197a GOZ Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn, entsprechend adhäsive Befestigung	16,82	UPTf/ 14,30
Geb.-Nr. 8000a GOZ Untersuchung des Parodontalzustands, vergleichende Auswertung und Patienteninformation im Rahmen der unterstützenden Parodontitistherapie entsprechend Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation	50,62 (1,8-facher Steigerungssatz)	UPTg/ 38,13

Zahnärztekammer Niedersachsen (Stand von September 2022)

► § 6 Abs. 1 GOZ gibt die Kriterien vor, anhand derer die Auswahl einer zur analogen Bewertung und Berechnung heranzuziehenden Leistung vorzunehmen ist: Art, Kosten- und Zeitaufwand. Keines der Kriterien besitzt Vorrang, gesucht wird z.B. nicht nach einer gleichartigen, sondern nach einer gleichwertigen Leistung. In einer Gesamtschau dieser Kriterien ist die geeignete Analogposition zu bestimmen.

„Art“

Es sollte eine nach der Art des Leistungsinhalts/ Leistungsgeschehens/Leistungsziels vergleichbare Leistung erwogen werden. Dieses Kriterium stellt ab auf die untersuchte oder behandelte anatomische Struktur, die angewandte Technik und das Behandlungsziel, d.h., die Leistung sollte aus dem Abschnitt des Gebührenverzeichnisses gewählt werden, in dem die analog zu berechnende Leistung erfasst worden wäre, wenn sie in die GOZ aufgenommen worden wäre. Berechnungsbestimmungen sollten beachtet werden: Bei analoger Heranziehung einer nur „je Kieferhälfte“ berechnungsfähigen Leistung läuft man Gefahr, dass diese z.B. analog nicht „je Zahn“ berechnet werden kann.

„Kostenaufwand“

Einzubeziehen sind zunächst die Kosten für den Sprechstundenbedarf, die allgemeinen Praxiskosten, den Einsatz von Instrumenten und Apparaten, ebenso die Kosten für Materialien und deren Lagerhaltung (Bestellung, Verwaltung, Verfall durch Ablauf der Haltbarkeit). Gemäß § 4 Abs. 3 GOZ sind diese Kosten mit den Gebühren abgegolten, und das hat auch bei analogen Leistungen zu gelten. Verzichtet werden sollte auf die Berechnung von Operationszuschlägen und Zuschlägen für die Anwendung eines Lasers/Operationsmikroskops. Die Zuschlagsberechnung ist nur möglich zu originären Leistungen des Gebührenverzeichnisses, die abschließend benannt sind. Entsprechender Mehraufwand ist entweder bereits bei der Auswahl der analogen Leistung oder in Anwendung des Steigerungssatzes zu berücksichtigen.

„Zeitaufwand“

Das Kriterium ist selbsterklärend: Es ist eine Leistung zu wählen, die einen der analog bewerteten Leistung vergleichbaren Zeitaufwand erfordert.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen zahnärztlicher Praxen nehmen ganz überwiegend Bezug zum Stunden- oder Minuten-Kostensatz. Es empfiehlt sich daher, zunächst das Kriterium „Zeit“ in den Blick zu nehmen, danach die Kosten, die durch den Einsatz spezieller Apparate und

Materialien entstehen, da hierdurch in bestimmten Fällen hohe finanzielle Belastungen entstehen können. Wenn jetzt noch die Art der Leistung in die Auswahl einfließen kann, ist die geeignete Leistung gefunden.

Nach Auswahl der geeigneten analogen Leistung fließen, wie bei Leistungen des Gebührenverzeichnisses auch, noch der Steigerungssatz anhand patientenbezogener Schwierigkeiten und des patientenindividuellen Zeitaufwands sowie besondere Umstände in die Gebührenfindung ein – sagt der Bundesgerichtshof¹.

Auch wenn es kein in der GOZ benanntes Kriterium darstellt, sollte bei Leistungen, die zwar im BEMA, nicht jedoch in der GOZ enthalten sind, auch die Honorierung im BEMA in den Blick genommen werden, weil, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, „ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt ..., wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist“².

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dazu festgestellt, dass „es bei der Analogberechnung darum geht, den Zahnarzt für eine nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommene Leistung leistungsgerecht zu honorieren“¹.

In der Rechnung ist es bei analogen Leistungen gemäß § 10 Abs. 4 GOZ³ erforderlich, die Leistung zu beschreiben. Diese Beschreibung ist mit dem Begriff „entsprechend“ mit der Leistungsbezeichnung (Leistungsbeschreibung, auch sinnerhaltend verkürzt) der zur analogen Berechnung herangezogenen Leistung zu verknüpfen. Der Gebührennummer ist aus Gründen der Maschinenlesbarkeit ein „a“ anzufügen. Ein Hinweis auf § 6 Abs. 1 ist unschädlich.

BEISPIEL:

Datum	Zahn	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Satz	Betrag
20.09.2022	11	3000a	Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung in der UPT, einwurzeliger Zahn, entsprechend (§ 6 Abs. 1) Entfernung eines einwurzeligen Zahnes	1	2,3-fach	9,05 €

Die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Formvorgaben der GOZ dient dazu, die Fälligkeit der Vergütung zu gewährleisten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten selbstverständlich nicht nur in der Parodontistherapie, sondern bei allen analogen Leistungen der GOZ. ■

Dr. Michael Striebe

ZKN-Vorstandsbeauftragter für privates Gebührenrecht

¹ Bundesgerichtshof (BGH) Az.: III ZR 161/02 vom 23.01.2003

² Bundesverfassungsgericht (BVG) Az.: 1 BvR 1437/02 vom 25.10.2004

³ § 10 Abs. 4 GOZ Wird eine Leistung nach § 6 Absatz 1 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

Austausch von T-Systems-Karten bis Jahresende



Ältere elektronische Heilberufsausweise (eHBA) des Anbieters T-Systems, ein Unternehmen der Telekom, werden gegen Karten der neuesten Generation ausgetauscht. Alle Karten mit der Kennzeichnung V1.0.1 sind von dem Massentausch bis Mitte Dezember betroffen.

Elektronische Heilberufsausweise müssen über die gesamte Laufzeit der Karte hohe Sicherheitsanforderungen erfüllen. Durch den technischen Fortschritt, den es auch bei den Angriffsmethoden gibt – vergleichbar der Hacker-Problematik – kann dies aber unter Umständen künftig für Karten der Generation G2 von T-Systems nicht mehr in ausreichendem Umfang sichergestellt werden. Deshalb veranlasst der Anbieter nun einen großangelegten Austausch.

Neue eHBA werden bereits als G2.1-Karten mit einem verbesserten kryptografischen Verfahren hergestellt. Um aber auch für die bereits ausgegebenen eHBA dieselbe hohe Sicherheit zu bieten, tauscht T-Systems alle eHBA der Generation G2 durch Karten der neuen Generation G2.1 aus. Alle von T-Systems ausgegebenen G2 Karten werden bis spätestens zum 15. Dezember 2022 gesperrt.

Wie ist der Ablauf des Kartentauschs?

Die davon betroffenen Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten ein Anschreiben per Post und per E-Mail von dem Anbieter. In dem Schreiben sind alle notwendigen Informationen enthalten, inklusive eines personalisierten Links für den Zugang auf die eigens für den Kartentausch eingerichtete Seite im Antragsportal der T-Systems. Über diesen Link können für den Kartentausch gegebenenfalls die Meldeadresse und die Kontakt-E-Mail geändert werden. Damit können dann die neue G2.1 Karte und der dazugehörige PIN-Brief sowie E-Mail-Benachrichtigungen des Antragsportals an die richtige Adresse geschickt werden. Die Tauschkarten werden kostenlos zugesendet. Die alten werden vier Wochen nach Freischaltung der neuen Karte, aber spätestens bis Mitte Dezember gesperrt.



Rund 5.000 Karten müssen ausgetauscht werden, das sind etwa zehn Prozent aller zahnärztlichen eHBA.

Woran erkennt man, ob der Ausweis getauscht werden muss?

Bei den eHBA von T-Systems ist auf der Rückseite oben rechts die Kartenversion zu finden. Alle Karten mit der Kennzeichnung V1.0.1 sind vom Massentausch betroffen. Lautet die Kennzeichnung jedoch V1.0.2, handelt es sich bereits um eine G2.1 Karte. Ein Kartentausch ist dann nicht notwendig.

Wichtig: Haben Sie einen eHBA von einem anderen Anbieter (D-Trust, medisign, SHC-Care) – G2 oder G2.1 –, so müssen Sie diesen nicht tauschen. Er behält weiterhin Gültigkeit.

Wann müssen Daten gegebenenfalls geändert werden?

Der Versand von eHBA und PIN-Brief ist ausschließlich per Einschreiben an die Meldeadresse erlaubt. Daher benötigt der Anbieter für den Versand der neuen G2.1 Karte entweder eine Bestätigung, dass sich die Meldeadresse seit Beantragung der alten G2 Karte nicht geändert hat oder eine Aktualisierung, beispielsweise falls der Ausweisinhaber privat umgezogen ist. Über die Kontakt-E-Mail versenden T-Systems Statusmeldungen zu dem eHBA, zum Beispiel bezüglich der Freischaltung des neuen Ausweises. Deshalb sollte die Kontakt-E-Mail immer aktuell sein. ■

_____ Laura Langer, zm-online, 1708.2022

ENDLICH WIEDER IN PRÄSENZ

Landesversammlung BDK Landesverband Niedersachsen tagte in der KZVN



Feinabstimmung: Dr. Gundi Mindermann
und Dr. Jürgen Hadenfeldt



Fachinput zum EBZ:
Dr. Christoph Mauck

Noch spezielleren Input gab es anschließend von Dr. Christoph Mauck, Referent des Vorstandes der KZVN für den Bereich Kieferorthopädie, der den anwesenden Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden anhand der überwiegend in den KFO-Praxen eingesetzten Software dezidiert praktische Fallbeispiele rund um das EBZ präsentierte.

Der Regierungsentwurf zum GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) löst auch bei den Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden große Sorgen aus (Stichwort: Strikte Budgetierung). In seinem Beitrag „GKV-Finanzstabilisierungsgesetz – Auswirkungen auf die KFO“ stellte Dr. Mauck die erheblichen Folgen für die kieferorthopädische Patientenversorgung in den Praxen dar.

Individualprophylaxe und KFO-Behandlung

Während einer kieferorthopädischen Behandlung ist Mundhygiene besonders wichtig. Diese kann durch Maßnahmen der Individualprophylaxe sinnvoll unterstützt werden. Problem dabei ist: Einige Krankenkassen sind der Auffassung, es verstoße gegen Abrechnungsbestimmungen, wenn diese Leistungen sowohl von einer KFO-Praxis als auch vom Hauszahnarzt erbracht und abgerechnet werden. Zwischenzeitlich wurde dazu ein Informationsblatt in Kooperation von BDK und KZVN erarbeitet, das u.a. im Newsportal der KZVN abrufbar ist.

Blick über die Bundesgrenzen

Einen interessanten Blick über die Bundesgrenzen hinaus gab Sabine Steding in ihrer Funktion als 2. Vorsitzende im Vorstand des BDK-Bundesverbandes. Nicht nur in Deutschland beobachten Kieferorthopädinnen und -orthopäden die zunehmenden Aktivitäten von Start-up-Unternehmen, die kieferorthopädische Behandlungen mit Alignern bewerben und anbieten, mit großer Sorge. Sabine Steding: „Hier sind die Landesorganisationen und die zahnmedizinischen Fachverbände mit ihrer Expertise zunehmend gefordert.“

Fazit

Anspruchsvolle Fachvorträge, ein hochmotiviertes Fachauditorium und engagierte Fachdiskussionen. Top auch die technischen und räumlichen Rahmenbedingungen sowie der technische Support durch Beschäftigte der KZVN. Ergo eine gelungene Präsenzveranstaltung. So soll es sein. Insofern traf das Angebot von Dr. Jürgen Hadenfeldt, die Landesversammlung des BDK auch im kommenden Jahr wieder in den Tagungsräumen der KZVN durchzuführen, auf offene Ohren. ■ *E. Steenblock-Dralle*

Die Landesversammlung konnte nach dreijähriger coronabedingter Zwangspause endlich wieder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Dazu begrüßte die Vorsitzende vom Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden Landesverband Niedersachsen (BDK e.V. LV Niedersachsen), Dr. Gundi Mindermann, die zur Versammlung am 02.09.22 angereisten 50 Teilnehmenden in den Tagungsräumen der KZVN.

Nach einer Kurzvorstellung der umfangreichen Tagesordnung übergab Frau Dr. Mindermann das Wort an den „Hausherrn“ Dr. Jürgen Hadenfeldt, Stellvertretender Vorsitzender der KZVN, der mit seinem Fachvortrag zum Thema „Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) unter besonderer Berücksichtigung der Kieferorthopädie“ gleich in medias res ging.

Zur Erinnerung: Seit 01.07.2022 läuft der EBZ-Echtbetrieb. Dieses neue Verfahren stellt insbesondere auch an die KFO-Praxen erhebliche Anforderungen, denn im Bereich der Kieferorthopädie sind mit der EBZ-Einführung einschneidende Änderungen bei der Beantragung und auch bei Änderungs- und Verlängerungsanträgen verbunden. Neu ist beispielsweise, dass die im bisherigen Vordruck „KFO-Behandlungsplan“ als Textfelder frei beschreibbaren Bereiche durch sieben Schlüssellisten (z.B. für KIG-Einstufung, Anamnese, Diagnose, Therapie oder Geräte) ersetzt wurden.

Überregionale Tagung der KFO-Gutachter

In 2-jährigem Rhythmus findet regelmäßig eine überregionale Tagung der Vertragsgutachter der KZVen Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Westfalen-Lippe statt. Pandemiebedingt fand die für 2020 geplante Tagung jetzt am 09.09.2022 in den Räumen der KZVN statt. Geleitet wurde die Tagung durch den Vorstandsreferenten für Kieferorthopädie der KZVN, Dr. Christoph Mauck.

Neben den Vertragsgutachtern und Vertragsgutachterinnen der beteiligten KZVen nahmen unter anderem der stellvertretende Vorsitzende der KZVN, Dr. Jürgen Hadenfeldt, der KFO-Referent der KZBV, Dr. Christoph Lassak und die Obergutachterin Dr. Gundi Mindermann teil.

Aus den verschiedenen KZV-Bereichen wurde generell über eine deutliche Zunahme der Vertragsgutachten berichtet, wobei die Anzahl der Gutachten je Gutachter zwischen 350 und über 600 lag.

Dr. Mauck berichtete, dass die AOK-Niedersachsen in den Gutachtaufträgen nach der klinischen Feststellbarkeit der KIG-Stufe fragt und bei ablehnendem Gutachten aufgrund KIG 2 die diagnostischen Unterlagen sowie die Planung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung in Regress stellt. In den anderen KZV-Bereichen ist dieses Vorgehen bisher nicht bekannt. In Niedersachsen erfolgt die Prüfung durch Fachzahnärzte, Regressbefürwortung erfolgt, wenn zwei Kieferorthopäden die KIG-Einstufung für eindeutig klinisch feststellbar halten.

Als Referent hielt Prof. Dr. Marc Dittmer einen Vortrag über digitale Abformung, digitale Auswertung sowie 3-D-Druck, da zunehmend im Gutachterverfahren gedruckte Modelle nach intraoralem Scan vorgelegt werden. Anhand wissenschaftlicher Studien wurde gezeigt, dass intraorale Scans in ihrer Präzision der vertragszahnärztlichen Alginatabformung nicht nachstehen, sondern in Teilen sogar präziser sind. Es wurde nochmal bestätigt, dass intraorale Scans derzeit nur als außervertragliche Leistung berechnet werden dürfen, Bema- und BEL-Positionen dürfen für diese Modelerstellung nicht abgerechnet werden.

Danach wurde von Dr. Lassak und Dr. Mauck das ab 01.01.2023 verbindliche EBZ-Verfahren für den Bereich Kieferorthopädie vorgestellt. Die anwesenden Gutachter bestätigten, dass ein EBZ-Plan mit allein den vereinbarten Textschlüsseln keine befundbezogene individuelle Planung abbildet nach Bema Nr. 5. Die KZVN hat bereits im Rundschreiben 8/22 ihren Mitgliedern mitgeteilt, dass bei Begutachtung ein individuelles Konzept der geplanten



Foto: Heike Philipp/KZVN

Behandlung mit den diagnostischen Unterlagen vorzulegen ist. Die anwesenden Gutachter wünschen eine Übernahme des Beitrags für ihre KZV-Bereiche.

Nach der Mittagspause erfolgte die übliche Beantwortung und Diskussion eingereicherter Fragen, wie bestimmte Konstellationen im Gutachten zu berücksichtigen sind sowie Präzisierungen des KIG, in diesem Jahr besonders zur KIG-Gruppe P. Damit erfolgte die notwendige regelmäßige Kalibrierung der Gutachter, damit eine möglichst gleichmäßige Begutachtung erfolgt.

Anschließend wurde diskutiert, wie mit Gutachten bei Behandlungsübernahmen durch Praxisaufgabe und noch erheblichem Behandlungsbedarf, teilweise höher als bei Beginn der Behandlung, umzugehen ist. Die Tagungsteilnehmer verständigten sich darauf, dass bei erheblichem Behandlungsumfang und noch einer KIG-Stufe 3-5 ein neuer Behandlungsplan im Gutachtenfall zu befürworten wäre. Falls neben den üblichen diagnostischen Unterlagen weitere Diagnostik erfolgt ist, z.B. eine Registrierung, ist diese bei der KIG-Einstufung mit zu berücksichtigen. Wenn nur noch eine KIG-Stufe 1 oder 2 vorliegt bei erheblichem Behandlungsbedarf, wäre eine Therapieänderung zu befürworten. Das Gutachten sollte den Umfang der noch notwendigen Behandlung in der Therapieänderung bei den Leistungen und der Dauer berücksichtigen.

Im letzten Tagesordnungspunkt berichteten Dr. Franz-Josef Höne und Dr. Arne Berndt von der Gemeinsamen Stelle zur Qualitätssicherung über die Qualitätsprüfung bei den niedersächsischen Gutachtern. Die kieferorthopädischen Gutachten zeigten insgesamt eine hohe Qualität, laut Dr. Berndt wird dieses auch von den Krankenkassen bestätigt. Nach sechs Stunden mit viel Informationen und sehr kollegialem Austausch und Diskussion unter den Gutachtern konnte die Tagung von Dr. Mauck beendet werden. In 2 Jahren wird dann die KZV Sachsen-Anhalt zur nächsten überregionalen Gutachtertagung einladen. ■

_____ Dr. Christoph Mauck



Stand Studierende Fachgruppe Zahnmedizin MHH



Neonflüssigkeit wird verteilt.



Üben der Putztechnik

Fotos: Umlandr/ZKN, Tiedlin/ZKN, Dr. Markus Braun

„Gesund beginnt im Mund – in Kita und Schule“

Unter diesem Motto fand der diesjährige Tag der Zahngesundheit am Samstag, dem 24. September 2022, in Hannover im Bereich Platz der Weltausstellung statt.

Trotz etwas unbeständigem, herbstlichem Wetter war das Team am Tag der Zahngesundheit erneut motiviert dabei. Die Akteure waren die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN), die Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen (LAGJ), der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD), Studierende der Fachgruppe Zahnmedizin des Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) sowie Mitglieder des Fördervereins Zahnmobil Hannover – Hilfe mit Biss.

Kinder, Eltern und Großeltern informierten sich an den Ständen der ZKN als auch der Studierenden der Fachgruppe Zahnmedizin über Maßnahmen zur Mundhygiene oder zahngesunden Ernährung. Themen der Gespräche waren

z.B. häusliche Mundhygieneartikel, Versorgung mit Zahnersatz als auch nichtkariogene Zwischenmahlzeiten. Zu dem konnten Kinder ihre Putztechniken unter fachlicher Begleitung im Kariestunnel (siehe Foto) vertiefen. Erneut war der Kariestunnel mit von der Partie. Dort konnten bei Groß und Klein mit im Mund verteilter fluoreszierender Neonfarbe (siehe Foto) Beläge auf den Zähnen sichtbar gemacht werden. Zu guter Letzt war auch das Zahnmobil Hannover mit von der Partie, in dem seit Gründungsjahr 2012 bald 4000 Patienten zahnmedizinisch versorgt worden sind.

Das Thema „Gesund beginnt im Mund – in Kita und Schule“ weist explizit auf die große Bedeutung der Gruppenprophylaxe als einer der Bausteine zur Erhaltung der Zahngesundheit der Kinder hin. Eines der Ziele der Gruppenprophylaxe ist die Ritualisierung des Zähneputzens im Alltag der Kinder. Eine von der LAGJ im Juni 2022 punktuell durchgeführte Erhebung in Niedersachsen zur Umsetzung des Zähneputzens in Kitas ergab für die Einrichtungen eine Quote von 58% vor sowie 17% nach Corona. **Hier besteht also dringender Handlungsbedarf in den Kitas zur Wahrung der Chancengerechtigkeit bei der Zahngesundheit unserer Kinder!!**

Allen Mitwirkenden (siehe Kasten) zu diesem gelungenen Aktionstag ein großes „DANKESCHÖN“! ■

_____ Dr. Markus Braun, Celle, Mitglied im Jugendzahnpflege-Ausschuss der ZKN



v.li.: Herr Dr. Thomas, Frau Lange, Herr Dr. Braun, Frau Umlandt, Frau Kluba, Frau Schmöe – Stand ZKN

MITWIRKENDE BEIM TAG DER ZAHNGESUNDHEIT:

- ZKN: Herr Dr. Braun, Frau Lange, Frau Dr. Riefenstahl, Frau Schmöe, Herr Dr. Thomas, Frau Umlandt
- LAGJ: Frau Kluba
- ÖGD: Frau Azamy, Frau Bouhlal-Siniscalchi
- MHH: Herr Prof. Günay (Förderverein des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Frau Dr. Meyer-Wübbold, Studierende der Fachgruppe Zahnmedizin

- Zahnmobil: Herr Gebler als Fahrer
Herr Krüger Förderverein
Frau McLeod als ZFA
Herr Dr. Ostermann
Zahnmedizinische Leitung



Beitragszahlung IV. Quartal 2022

Der Kammerbeitrag für das IV. Quartal 2022 ist fällig geworden.

Hannover, im Oktober 2022

ZKN AMTLICH

Bitte
beachten!

Wichtige Information zur Zahlung des Kammerbeitrages – Selbstzahlergebühr

Sicher kennen Sie das auch: Wie schnell vergisst man in der Hektik des Praxisalltags einen Termin oder eine Überweisung. Auch bei den vierteljährlich zu leistenden Kammerbeiträgen kann es passieren, dass die Zahlungsfristen versäumt werden, wodurch dann automatisch ein Mahnverfahren in Gang kommt. Dies können Sie durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) an die ZKN vermeiden.

Hinzu kommt: Allen Kammermitgliedern, die der ZKN kein SEPA-Mandat erteilen, wird seit dem 01.01.2022 eine Selbstzahlergebühr in Höhe von EUR 2,00 pro Monat (EUR 24,00 pro Beitragsjahr) berechnet. Dies wurde von der Kammerversammlung beschlossen und dient dazu, den höheren Verwaltungs- und Buchhaltungsaufwand durch Einzelüberweisungen abzudecken.

Das Formular für das SEPA-Mandat finden Sie auf der ZKN-Homepage über den untenstehenden QR-Code. Sie können dieses selbstverständlich auch telefonisch, per E-Mail oder per Fax anfordern. Bitte senden Sie das Formular von allen Kontoinhabern unterschrieben an die ZKN zurück. Die Einzugsermächtigung können Sie jederzeit widerrufen.

Rufen Sie gern an, wenn Sie noch Fragen haben.

**Ansprechpartnerinnen
(die Zuständigkeit richtet sich
nach dem Anfangsbuchstaben
Ihres Nachnamens):**



A-G:

Sabine Koch
Tel.: 0511 83391-144
Fax: 0511 83391-42144
E-Mail: skoch@zkn.de

M-T:

Katharina Gustorf
Tel.: 0511 83391-146
Fax: 0511 83391-42146
E-Mail: kgustorf@zkn.de

H-L:

Anita Henseler
Tel.: 0511 83391-114
Fax: 0511 83391-42114
E-Mail: ahenseler@zkn.de

U-Z:

Sabine Koch
Tel.: 0511 83391-144
Fax: 0511 83391-42144
E-Mail: skoch@zkn.de



ZKN-Relevante Rechtsprechung

Die Vereinbarung einer von der GOZ abweichenden Gebührenhöhe ist gemäß § 2 Abs. 2 GOZ nur vor Erbringung der Leistung möglich.

Das bedeutet nicht zwingend, dass diese Vereinbarung lediglich vor Beginn einer aus vielen Leistungen bestehenden Behandlungsstrecke möglich ist.

Bei zum Beispiel komplexen endodontologisch-prothetischen Versorgungsmöglichkeiten sind die beabsichtigten Leistungen nicht mit absoluter Sicherheit planbar.

Diesen Sachverhalt berücksichtigt ein Urteil des LG Frankfurt (Az.: 2/15 S 7/19 vom 15.05. 2019, Vorinstanz AG Frankfurt Az.: 30 C 1729/14 (47)). Vor Beginn der Gesamtbehandlung wurde ein Heil- und Kostenplan mit Gebühren zum teilweise 4,6-fachen Steigerungssatz erstellt und vereinbart. Im Verlauf der Behandlung erfolgte jedoch eine neue Vereinbarung mit anderen Leistungen und auch einem geänderten Steigerungssatz (7,0-fach).

Das Gericht bestätigte die Wirksamkeit auch dieser neuen Vereinbarung. Solange die Vereinbarung vor Erbringung der jeweiligen Leistungen getroffen wird und es für den Zahlungspflichtigen möglich ist, „die Behandlung zu den im Heil- und Kostenplan ursprünglich vereinbarten Bedingungen zu verlangen, eine Behandlung abzulehnen oder den erhöhten Gebührensatz vor der jeweiligen Behandlung zu unterschreiben“, steht der Änderung einer zuvor getroffenen Vereinbarung im Verlauf der Behandlung nach Auffassung des Landgerichts nichts entgegen. ■

ZKN-Berechnungs- empfehlung

Nach dem Abtrennen zum Beispiel eines Brückengliedes, eines Steges oder einer verblockten Krone ist der Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 2290 GOZ gemäß Leistungsbeschreibung vollständig erfüllt.

Erfolgt darüber hinaus eine Glättung der Trennstelle an einem im Mund verbleibenden Konstruktionselement, so ist diese Leistung nicht mehr Bestandteil der Geb.-Nr. 2290 GOZ.

Die Beseitigung dieser verbliebenen scharfen Kanten / Rauigkeiten löst vielmehr die Geb.-Nr. 4030 GOZ einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich aus.

Geb.-Nr. 2290 GOZ Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges oder Ähnliches

Geb.-Nr. 4030 GOZ Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

— *Dr. Michael Striebe,*
ZKN-Vorstandsbeauftragter für privates Gebührenrecht



**SIE HABEN FRAGEN, ANREGUNGEN RUND
UM DIE GOZ UND DEREN ANWENDUNG?**

Nehmen Sie Kontakt auf unter
→ rechtsabteilung@zkn.de.

Muss man eine negative Bewertung auf einem Bewertungsportal hinnehmen?

Immer mehr Menschen informieren sich übers Internet und speziell über Bewertungsportale, wenn sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen. Stiftung Warentest ist längst abgelöst worden durch die Bewertungen von Menschen, die ihre Erfahrungen mit einem Produkt oder Leistung online teilen. Sei es die Erfahrung mit einer Waschmaschine oder einem Hotel. Auch ist bekannt, dass bei den Bewertungen mitunter das „Kleingedruckte“ bzw. der Kommentar gelesen werden sollte. Hier zeigt sich manch negative Bewertung in einem anderen Licht. Auch wenn ein solch negativer Eintrag lästig ist, ist er durch die Meinungsfreiheit grundsätzlich gedeckt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede negative Bewertung in einem Bewertungsportal z.B. von der Zahnärztin bzw. dem Zahnarzt hingenommen werden muss:

Negative und zum Teil fehlerhafte Angaben über eine Praxis in einem Bewertungsportal sind nicht nur lästig, sondern auch geschäftsschädigend. Dies ist besonders dann ärgerlich, wenn nach dem Inhalt des Eintrags vermutet werden muss, dass der anonyme Schreiber zu keinem Zeitpunkt in der Praxis behandelt wurde.

Bereits 2016 (AZ: VI ZR 34/15) musste sich der Bundesgerichtshof mit der Frage beschäftigen, ob ein Bewertungsportal, wie Jameda, eine negative Ärztebewertung weiterhin online stellen darf, wenn eingewandt wurde, dass die Eintragung von einem anonymen Verfasser stammt, der dem Inhalt zufolge wahrscheinlich zu keinem Zeitpunkt Patient oder Patientin in der Praxis gewesen ist. Der BGH hat entschieden, dass zwar grundsätzlich die Anonymität des Verfassers zu wahren ist, das Bewertungsportal als Plattformbetreiber jedoch eine Prüfpflicht hat: Dies bedeutet, dass beim Einwand des Praxisinhabers, der Verfasser des Kommentars sei nie Patient oder Patientin der Praxis gewesen, das Bewertungsportal den Verfasser zur Stellungnahme auffordern muss und anhand von Unterlagen zu prüfen hat, ob der Verfasser Patient der Praxis gewesen ist. Einen solchen Nachweis kann der Patient z.B. durch Vorlage einer Arztrechnung erbringen. Auf eine rein formale Prüfung darf sich Jameda nicht beschränken. Auch das Landgericht Meinigen ist dieser Ansicht gefolgt und hat in seiner Entscheidung vom 22.05.2019, AZ. 2 O 274/19, deutlich gemacht, dass Jameda seiner Prüfpflicht nicht nachkommt, wenn vom Verfasser lediglich pauschale

Umschreibungen der Praxis angegeben werden. Vielmehr hat in diesem Fall Jameda eine Prüfpflicht und muss sich durch entsprechende Belege nachweisen lassen, dass ein Kontakt zur Praxis erfolgte. Anderenfalls ist der Eintrag von Jameda offline zu stellen bzw. zu löschen.

Ebenso lästig sind Eintragungen von Patienten, bei denen z.B. die Behandlung nicht optimal gelaufen ist oder die aus anderen Gründen nicht mit der Behandlung in der Praxis zufrieden sind – z.B. zu lange Wartezeiten, angeblich unhöfliches Personal, zu teuer etc..

Hier ist der genaue Wortlaut des Eintrags auf dem Bewertungsportal von entscheidender Bedeutung. Es muss abgewogen werden, ob der Eintrag im Rahmen der Meinungsfreiheit hinzunehmen ist. Wird beispielsweise der Vorwurf erhoben, die Schweigepflicht würde nicht eingehalten oder es würde zu deutlich überhöhten Preisen abgerechnet etc., so kann und muss dieser Vorwurf nicht vom Zahnarzt bzw. der Zahnärztin hingenommen werden. Der Bruch der Schweigepflicht würde ein strafbares Verhalten darstellen. Auch eine Abrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und amtlichen Gebührenverzeichnissen kann dem Zahnarzt nicht zum Vorwurf gemacht werden. Insoweit bestehen durchaus Möglichkeiten, sich gegen diese Eintragungen zu wenden.

Mitunter kann man anhand der Eintragungen auch Rückschlüsse auf den Verfasser bzw. den Patienten oder die Patientin ziehen. Insbesondere Jugendliche haben mitunter Langeweile und geben Kommentare ab, während sie im Wartezimmer auf die Behandlung warten. Hier hilft mitunter ein Gespräch, um die Eintragungen wieder zu löschen.

Es ist zu erwarten, dass die Gerichte sich auch zukünftig mit Eintragungen auf Bewertungsportalen zu beschäftigen haben. Auch setzt sich immer mehr die Ansicht durch, dass im Internet im Rahmen der Meinungsfreiheit viel, aber eben nicht alles, erlaubt ist. Einen lästigen Kommentar offline zu stellen bzw. zu löschen, ist daher nicht immer einfach, doch nicht unmöglich. ■

Wencke Boldt
Fachanwältin für Medizinrecht, Hannover

SEMINARPROGRAMM

Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11a · 30519 Hannover

Ansprechpartnerin: Melanie Milnikel
Tel.: 0511 83391-311 · Fax: 0511 83391-306
E-Mail: mmilnikel@zkn.de

→ Für Zahnärztinnen und Zahnärzte

21.10.2022 **Z 2259** **9 Fortbildungspunkte**

Chirurgische und implantologische Eingriffe – Basiskurs

Dr. Nina Psenicka, Düsseldorf
21.10.2022 von 09:00 bis 17:00 Uhr
Kursgebühr:

bei Onlineanmeldung über unsere Webseite: 429,- €
bei Papier-/Mail- oder Faxanmeldung 434,- €

22.10.2022 **Z 2260** **9 Fortbildungspunkte**

Chirurgische und implantologische Eingriffe – Aufbaukurs

Dr. Nina Psenicka, Düsseldorf
22.10.2022 von 09:00 bis 17:00 Uhr
Kursgebühr:

bei Onlineanmeldung über unsere Webseite: 429,- €
bei Papier-/Mail- oder Faxanmeldung 434,- €

26.10.2022 **Z/F 2261** **7 Fortbildungspunkte**

Kleiner Fingerdruck – Große Wirkung (Akupressur für die Praxis)

Andrea Aberle, Delmenhorst
26.10.2022 von 14:00 bis 18:30 Uhr
Kursgebühr:

bei Onlineanmeldung über unsere Webseite: 179,- €
bei Papier-/Mail- oder Faxanmeldung: 184,- €

04.11.2022 **S 2203** **3 Fortbildungspunkte**

Behandlungszeitpunkt in der Kieferorthopädie – Die neue S 2 Leitlinie – Teil 1

Stephan Gierthmühlen, Kiel
Prof. Dr. Philipp Meyer-Marcotty, Göttingen
04.11.2022 von 19:30 bis 22:00 Uhr
Kursgebühr:

bei Onlineanmeldung über unsere Webseite: 55,- €
bei Papier-/Mail- oder Faxanmeldung: 60,- €

05.11.2022 **Z 2263** **9 Fortbildungspunkte**

Milchzahnendodontie und Kinderkronen

Monika Quick-Arntz, Hamburg
05.11.2022 von 09:00 bis 17:00 Uhr
Kursgebühr:

bei Onlineanmeldung über unsere Webseite: 424,- €
bei Papier-/Mail- oder Faxanmeldung: 429,- €

Verwarnt, verklagt, verurteilt und verschaukelt – Rechtsfallen in der zahnärztlichen Praxis

In diesem für Zahnärzte und Mitarbeiter äußerst interessanten Praktikerseminar werden anhand praktischer Fälle die wichtigsten Rechtsbereiche in der Zahnarztpraxis dargestellt und vermittelt. Dabei wird kein abstraktes Wissen gepaukt, sondern das notwendige juristische Know-how anhand praxisnaher Fälle erlernt. Im Seminar werden unter anderem folgende Themen behandelt:



Frank Ihde

- ▶ Abgrenzung Werkvertrag/Dienstvertrag: Wofür muss der Zahnarzt haften, wofür nicht. Wann verjähren die Ansprüche des privaten u. gesetzlich krankenversicherten Patienten?
- ▶ Einzelheiten zur gesetzlichen Gewährleistung bei Zahnersatz und Füllungen, Ausnahmekatalog
- ▶ Vorzeitiger Behandlungsabbruch, Kündigung durch Zahnarzt und Patient, Annahmeverzug, Duldungspflicht
- ▶ Pflicht zur Einhaltung fester Bestelltermine/Abrechnung
- ▶ Pflicht des Zahnarztes zur Dokumentation
- ▶ Pflicht des Zahnarztes zur Aufklärung (u. a. Risikoaufklärung, Aufklärung über Behandlungsalternativen, Aufklärung über wirtschaftliche Fragen, Zeitpunkt der Aufklärung, Aufklärung durch Formulare, Nachweis der Aufklärung durch Zeugenbeweis)
- ▶ Dokumentation und Krankenunterlagen
- ▶ Pflicht zur Verschwiegenheit
- ▶ Mitwirkungspflicht des Patienten
- ▶ Pflicht des Patienten zur Zahlung des Honorars
- ▶ Minderjährigenprobleme
- ▶ Verjährungsfragen
- ▶ Grundlagen der Haftung des Zahnarztes, insbesondere bei Zahnersatz
- ▶ Bleibt der Honoraranspruch bei Mängeln bestehen? (Problem, wenn Patient den unbrauchbaren Zahnersatz weiterträgt)
- ▶ Patient klagt auf der Basis eines HKP
- ▶ Strafrechtliche Grundsatzfragen
- ▶ Arbeitsrechtliches
- ▶ Internetbewertung

Die Teilnehmer können ihre eigenen Rechtsfragen während des Seminars ansprechen. Ein Seminar, das sich kein Zahnarzt entgehen lassen sollte.

Referent: Frank Ihde, Hannover

Mittwoch, 09.11.2022 von 14:00 – 18:00 Uhr

Kursgebühr:

bei Onlineanmeldung über unsere Webseite 171,- €

bei Papier-/Mail- oder Faxanmeldung 176,- €

Kurs-Nr.: Z/F 2265

5 Fortbildungspunkte nach BZÄK

→ Für zahnärztliches Fachpersonal

19.10.2022 F 2270

Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten

Ute Wurmstich, Wedemark

19.10.2022 von 14:00 bis 18:00 Uhr

Kursgebühr:

bei Onlineanmeldung über unsere Webseite 107,- €

bei Papier-/Mail- oder Faxanmeldung 112,- €

04.11.2022 Z/F 2262

ENDO – bis in die Wurzelspitze korrekt berechnet

Marion Borchers, Rastede-Loy

04.11.2022 von 14:00 bis 18:00 Uhr

Kursgebühr:

bei Onlineanmeldung über unsere Webseite: 169,- €

bei Papier-/Mail- oder Faxanmeldung: 174,- €

11.11.2022 Z/F 2266

Fit in der Abrechnung der häufigsten Behandlungssituationen

Marion Borchers, Rastede-Loy

11.11.2022 von 14:00 bis 18:00 Uhr

Kursgebühr:

bei Onlineanmeldung über unsere Webseite: 169,- €

bei Papier-/Mail- oder Faxanmeldung: 174,- €

12.11.2022 F 2277

Angstpatientenbehandlung mit allen Sinnen im Rundumwohlgefühl-Ambiente

Nicole Grau, Berlin

12.11.2022 von 11:00 bis 17:00 Uhr

Kursgebühr:

bei Onlineanmeldung über unsere Webseite: 226,- €

bei Papier-/Mail- oder Faxanmeldung: 231,- €

15.11.2022 Z/F 2267

„Altern, aber bitte mit Biss“ Herausforderung – ältere Patienten in der Praxis

Sona Alkozei, Bruchhausen-Vilsen

15.11.2022 von 09:00 bis 14:00 Uhr

Kursgebühr:

bei Onlineanmeldung über unsere Webseite: 83,- €

bei Papier-/Mail- oder Faxanmeldung: 88,- €

Termine



Sep.-Okt. 2022

Bezirks- und Verwaltungsstellen-
Informationsveranstaltungen

Wirtschaftliche Perspektiven in der GKV und PKV

Infos: Siehe Seite 38



02.-04.02.2023 Hannover

Winterfortbildungskongress

„Zahnmedizin für Jung und Alt“

Infos: www.zkn-kongress.de

CAD/CAM-Technologie in der Abrechnung

Die Zahntechnik ist in einem stetigen Wandel. Sowohl die Anforderungen als auch die Herstellungsprozesse haben sich in den letzten Jahren stark verändert.

Digitale Anfertigungsmöglichkeiten sind in einer großen Zahl vorhanden. Die Materialvielfalt und die technischen Möglichkeiten vergrößern sich von Jahr zu Jahr.

Diese neuen Bedingungen benötigen auch neue Abrechnungen. Hier geht es nicht nur um möglichst „einfache“ Rechnungen, sondern um eine individuelle Dokumentation. CAD/CAM, ist im Gegensatz zur konventionellen Zahntechnik individuell in der Abrechnung zu gestalten. Die gebräuchlichen Abrechnungslisten müssen individuell angepasst werden, ohne den Kundennutzen aus den Augen zu verlieren.

Der Umgang mit Fräszentren, Scannern, Fräsanlagen, 3D-Druckern, Intraoralscannern auch in Bezug auf implantologische Leistungen wird in diesem Seminar umfangreich besprochen.

Stefan Sander, Zahntechnikermeister und langjähriger Betriebsleiter eines Dentallabors, führt Sie gezielt zur vollständigen und korrekten Laborabrechnung für die verschiedenen CAD/CAM-Verfahren.

Dieses Seminar empfehlen wir für Fortgeschrittene mit Abrechnungsvorkenntnissen.



Foto: Privat

Stefan Sander

Seminarinhalte:

- ▶ Erläuterungen in der Regelversorgung, gleichartiger Versorgung und andersartiger Versorgung
- ▶ die Umsetzung der CAD/CAM-Technologie in der Abrechnung
- ▶ der richtige Umgang mit Fremdleistungen
- ▶ Intraoralscanner und die Auswirkungen auf die Abrechnung im Dentallabor
- ▶ neue Abrechnungspositionen für alle CAD/CAM-Systeme
- ▶ neue Abrechnungspositionen für 3D-Systeme
- ▶ Chairside-Leistungen
- ▶ Wir können nicht alles abrechnen! Möglichkeiten und Ideen hierzu...
- ▶ zahlreiche Beispiele aus der CAD/CAM-Welt: festsitzender Zahnersatz, kombinierte Arbeiten, implantatgestützter Zahnersatz, Schienen usw.
- ▶ Kalkulation von Leistungen
- ▶ Die mdr (medical-device-regulation)
Was ändert sich und wie können wir die neuen Anforderungen einfach und effizient in den Arbeitsalltag aufnehmen?

Referent: Stefan Sander, Hannover

Montag, 07.11.2022 von 13:00 – 18:00 Uhr

Kursgebühr:

bei Onlineanmeldung über unsere Webseite 152,- €

bei Papier-/Mail- oder Faxanmeldung 157,- €

Kurs-Nr.: Z/F 2264

Bezirksstellenfortbildung der ZKN

BEZIRKSSTELLE BRAUNSCHWEIG

Ort: Vorerst ausschließlich Online

Fortbildungsreferent: Dr. Arthur Buscot, Waisenhausdamm 7, 38100 Braunschweig, Tel.: 0531 49695, E-Mail: info@buscot.de

Zugangsdaten werden per E-Mail versendet oder wenden Sie sich per E-Mail an: mmilnikel@zkn.de

TERMIN

THEMA/REFERENT

07.12.2022,
19:00 Uhr – ca. 21:00 Uhr

Online-Seminar
Periimplantäre Mukositis/Periimplantitis, Dr. Daniel Diehl, Essen

BEZIRKSSTELLE HANNOVER

Ort: Vorerst ausschließlich Online

Fortbildungsreferent: Dr. Philip L. Keeve, M.Sc., Süntelstr. 10-12, 31785 Hameln,

Tel.: 0511 83391-311, E-Mail: bezirksstellenfortbildung@zkn.de

Zugangsdaten werden per E-Mail versendet oder wenden Sie sich per E-Mail an: mmilnikel@zkn.de

TERMIN

THEMA/REFERENT

30.11.2022,
18:00 Uhr – ca. 20:00 Uhr

Online-Seminar
Chirurgische Parodontaltherapie, Dr. Sebastian Becher

BEZIRKSSTELLE OLDENBURG

Ort: Carl v. Ossietzky Universität, Ammerländer Heerstr. 114, 26122 Oldenburg

Fortbildungsreferent: Dr. Volker Schaper, Burgstr. 11, 27243 Harpstedt, Tel.: 04244 1671, E-Mail: fortbildunginoldenburg@gmx.de

TERMIN

THEMA/REFERENT

05.11.2022,
09:00 – 12:00 Uhr

Präsenz-Seminar
Update zahnärztliche Pharmakologie 2022, PD Dr. Dr. Frank Halling, Fulda
Hörsaal und Gebäude werden noch bekannt gegeben!

BEZIRKSSTELLE VERDEN

Ort bei Präsenzveranstaltungen: Haag's Hotel Niedersachsenhof Verden, Lindhooper Str. 97, 27283 Verden (Aller)

Fortbildungsreferent: Gabriel Magnucki, Bahnhofstr. 18, 27211 Bassum, Tel.: 04241 5808, E-Mail: fortbildung@zz-bassum.de

Bei Online Veranstaltungen: Zugangsdaten werden per E-Mail versendet oder wenden Sie sich per E-Mail an: mmilnikel@zkn.de

TERMIN

THEMA/REFERENT

23.11.2022,
19:00 Uhr – ca. 20:30 Uhr

Online-Seminar
Risikopatienten (einschl. Antikoagulantien), PD Dr. Dr. Frank Halling, Fulda

05.11.2022,
18:00 – 21:00 Uhr

Präsenz-Seminar
Zahnerhaltung aus KFO-Sicht und Einordnung von verlagerten Zähnen unter der Berücksichtigung der Weisheitszähne, Dr. Youssef Cheaib, Bassum

STRAHLENSCHUTZ

CAVE: Aktualisierungsfrist der Fachkunde im Strahlenschutz beachten

Nach dem Strahlenschutzrecht müssen die Fachkunden der Zahnmediziner fristgerecht alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Die Zahnärztekammer erinnert Sie ca. sechs Monate vor Ablauf der Aktualisierungsfrist an diesen Termin. Als Voraussetzung müssen Sie uns den Termin der letzten Aktualisierung (falls außerhalb der ZKN aktualisiert wurde) und eine aktuelle Versand-E-Mail-Adresse mitgeteilt haben.

Bitte bedenken Sie, dass Sie rechtlich für die pünktliche Aktualisierung verantwortlich sind. Prüfen Sie bitte regelmäßig, ob Sie oder eine/r Ihrer Mitarbeiter die Fachkunde im Strahlenschutz aktualisieren müssen. Denken Sie dabei auch an die Beschäftigten, die sich derzeit im Mutterschutz oder Elternzeit befinden. ■ [_____](#) Andrea Zee, Sachbearbeitung, Zahnärztliche Stelle Röntgen



WIR GRATULIEREN HERZLICH NACHTRÄGLICH ZUM GEBURTSTAG: DR. VOLKER VON PETERSDORFF

Foto: NZB-Archiv



Am 20. September 1942 erblickte in Wien Kollege Volker von Petersdorff das Licht der Welt und konnte nunmehr seinen 80sten Geburtstag bei guter Gesundheit feiern.

Dazu gratulieren wir nachträglich herzlich, verbunden mit den besten Wünschen für die kommenden Lebensjahre, die hoffentlich ebenso erfüllt und erfreulich – bei weiterhin

robuster Gesundheit – verlaufen werden.

Nach dem Abschluss seines Studium 1968 in Marburg/Lahn war Kollege von Petersdorff (Freunde dürfen und sagen kurz: „vP“) zunächst als wissenschaftlicher Assistent an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) tätig. Nach weiteren zwei Jahren bei der Bundeswehr – und der zwischenzeitlich erlangten Promotion – ließ er sich 1971 in vertragszahnärztlicher Praxis in Isernhagen nieder, wo er bis 2005 in eigener Praxis tätig war. Zwei Jahre „Ruhestand“ waren dann genug, so dass Kollege von Petersdorff von 2007 bis 2014 erneut zum Bohrer griff.

Nicht nur seine zahnmedizinische Vita kann sich sehen lassen. Auch standespolitisch gäbe es – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene – deutlich mehr zu berichten, als in diesem Rahmen beleuchtet werden kann.

Von 1981 bis 2010 war er gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung (VV) der KZVN, von 1986 – 2010 in der Kammerversammlung der ZKN, um in diesen jeweils höchsten Gremien der verfassten Zahnärzteschaft auf Landesebene die Interessen seiner Kolleginnen und Kollegen erfolgreich zu vertreten.

Seine langjährige und engagierte Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter beim Landessozialgericht (1988 bis 1995) und im Anschluss daran von 1996 bis 2001 beim 6. Senat des Bundessozialgericht zeigen einmal mehr sein großes Interesse an vertragsrechtlichen Fragestellungen.

Auch das Thema „Finanzen“ stand auf seiner berufspolitischen Agenda. Dies belegt nicht zuletzt auch sein Engagement im Leitenden Ausschuss des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen (AWW), dessen Vorsitzender er in den Jahren 1990 bis 2005 war.

Wir wünschen weiterhin alles Gute und Gesundheit. ■

_____ Die Vorstände von ZKN und KZVN



Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag!

- 01.09.2022** Klaus Bormann (70), Neustadt
- 17.09.2022** Dr. Ingeburg Mannherz (90), Hannover
- 19.09.2022** Dr. Jürgen Berger (85), Braunschweig
- 20.09.2022** Dr. Volker von Petersdorff (80), Isernhagen
- 21.09.2022** Dr. Jürgen Grove (80), Herzberg
- 22.09.2022** Hanna Baeßmann-Bischoff (70), Achim
- 23.09.2022** Bernd Scheiblich (70), Burgdorf
- 24.09.2022** Dr. Jürgen Tröger (80), Kirchlinteln
- 24.09.2022** Dr. Ernst Joachim Köhnen (70), Celle
- 25.09.2022** Dr. Helmuth Köhnke (80), Georgsmarienhütte
- 26.09.2022** Dr. Gunda Semper (70), Nörten-Hardenberg
- 29.09.2022** Dr. Wolfgang Tscherny (80), Wilhelmshaven
- 29.09.2022** Dr. Jörn Kultzen (75), Wilhelmshaven
- 01.10.2022** Angelika Hohler (70), Rötgesbüttel
- 02.10.2022** Eckhard Lütgens (70), Dahlenburg
- 05.10.2022** Wolfgang Dammasch (75), Buxtehude
- 07.10.2022** Dr. med. dent. Maria Grove (75), Wendeburg
- 07.10.2022** Dr. Hilmar Schmidt-Kleen (70), Hannover
- 08.10.2022** Gerhard Korves (70), Lingen
- 08.10.2022** Ulrich Leicht (70), Meppen

**HERZLICHE GRATULATION
NACHTRÄGLICH: ZAHNÄRZTIN
HANNA BAEßMANN-BISCHOFF
ZUM 70STEN GEBURTSTAG**



Foto: NZB-Archiv

Kollegin Baeßmann-Bischoff wurde am 22.09.1952 in Bierden bei Achim geboren. Nach dem Abitur zog es sie zum Studium der Zahnmedizin in die Landeshauptstadt Hannover, wo sie 1985 auch ihre Approbation erlangte. Während ihrer Studienzeit – das soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben –

brachte sie eine Tochter zur Welt. Familie und Studium unter einen Hut zu bekommen – Chapeau! Seit 2003 ist Hanna Baeßmann-Bischoff in vertragszahnärztlicher Praxis in Achim niedergelassen, wo sie auch jetzt noch – nunmehr in einer Berufsausübungsgemeinschaft mit ihrer Tochter – praktiziert. Dass nicht nur Beruf und Familie eine große Rolle in ihrem Leben spielen, kann man unschwer an ihrem standespolitischen Engagement für die Kollegenschaft im Bereich der Verdener Bezirks- und Verwaltungsstelle erkennen. Seit 2005 bis heute ist sie nicht nur ordentliches Mitglied

**Wir trauern um
unsere Kollegin und
unsere Kollegen**

Michael Rienäcker
geboren am 13.12.1956, verstorben am 22.07.2022

Dr. Jacques Nicolaas Uphoff
geboren am 26.02.1947, verstorben am 22.08.2022

Dr. Carolin Ohk
geboren am 11.09.1986, verstorben am 29.08.2022

*Die Vorstände
der Zahnärztekammer Niedersachsen und der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen*

der Vertreterversammlung der KZVN, sondern seitdem auch durchgängig gewähltes Mitglied der Kammerversammlung der ZKN.

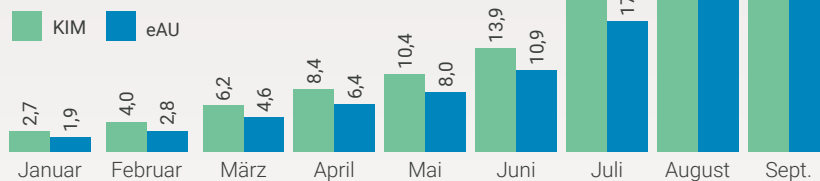
Von 2011 bis 2017 war sie darüber hinaus als Vorsitzende der Verwaltungsstelle Verden der KZVN geschätzte Ansprechpartnerin für die Belange der Kollegenschaft vor Ort. Eine professionelle Zahnmedizin liegt ihr seit jeher am Herzen. Insofern ist es nur folgerichtig, dass sie seit einigen Jahren im Gremium zur Qualitätsförderung nach § 135 Abs. 2 SGB V ihre Expertise einbringt.

Last but not least ist Kollegin Baeßmann-Bischoff seit 2015 bis heute als Vertragsgutachterin für den Bereich Zahnersatz tätig.

Wir wünschen weiterhin alles Gute, Gesundheit und „women-power“. ■ *Die Vorstände von ZKN und KZVN*

**Bund: Mengenentwicklung
KIM und eAU in Mio. 2022**

Daten-Quelle: TI-Dashboard gematik



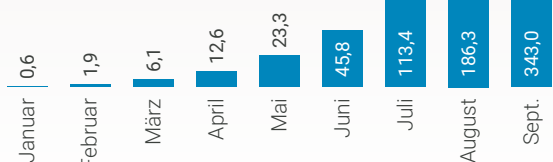
**NUTZUNG VON
KIM-NACHRICHTEN,
GESENDETEN eAUS AN
KRANKENKASSEN UND
EINGELÖSTEN E-REZEPTEN**



Foto: © stock.adobe.com - abastler

**Bund: Mengenentwicklung eingelöster
eRezepte in Td. 2022**

Daten-Quelle: TI-Dashboard gematik



Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 32 Prüfungsunterlagen
- § 33 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 34 Inkrafttreten

Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Auf Grund des Beschlusses des Berufsausschusses vom 10.06.2022 erlässt die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 5 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsbereich Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte.

**Erster Abschnitt
Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen**

**§ 1
Errichtung**

- (1) Die ZKN errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der ZKN für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfung
im Ausbildungsberuf
Zahnmedizinischer Fachangestellter /
Zahnmedizinische Fachangestellte**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
 - § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
 - § 3 Prüferdelegationen
 - § 4 Ausschluss von der Mitwirkung
 - § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
 - § 6 Geschäftsführung
 - § 7 Verschwiegenheit
- Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung**
- § 7 Prüfungstermine
 - § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
 - § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
 - § 10 Zulassung von Absolventinnen und Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
 - § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
 - § 12 Zulassung zur Prüfung
 - § 13 Entscheidung über die Zulassung
 - § 14 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 15 Prüfungsgegenstand
- § 16 Gliederung der Prüfung
- § 17 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 18 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 19 Prüfungsaufgaben
- § 20 Nichtöffentlichkeit
- § 21 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 22 Ausweispflicht und Belehrung
- § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 25 Bewertungsschlüssel
- § 26 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 27 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 30 Wiederholungsprüfung

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die ZKN nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfer kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die ZKN hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).

**§ 3
Ausschluss von der Mitwirkung**

1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

- 1) Verlobte,
- 2) Ehegatten,
- 3) eingetragene Lebenspartner,
- 4) Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
- 5) Geschwister,
- 6) Kinder der Geschwister,
- 7) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 8) Geschwister der Eltern,
- 9) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der ZKN mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die ZKN, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der ZKN mitzuteilen, während der

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der ZKN gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die ZKN insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der ZKN darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeilversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der ZKN mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeilversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von Absatz 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

(12) Bei einer Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben wird ein Ausschluss für die Erteilung der Aufgaben sowie der Musterlösungen aus dem Kreis der berufenen Prüfungsausschussmitglieder und stellvertretenden Mitglieder von der ZKN berufen. Dieser Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern und es gehören ihm je drei Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie zwei Lehrkräfte einer Berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Absätze 3 und 10 sowie die §§ 4 und 6 gelten entsprechend.

**§ 2a
Prüferdelegationen**

(1) Die ZKN kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden doppelt. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilderinnen oder Ausbilder des Prüfungsstellen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die ZKN die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihm stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend

(4) Der Ausschuss zur Erstellung der Aufgaben für die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder mitwirken. Dabei muss mindestens eine Lehrkraft anwesend sein.

§ 5
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der ZKN. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der ZKN mitteilen. Für ein verhandeltes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6
Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:
Vorbereitung der Prüfung

§ 7
Prüfungstermine

(1) Die ZKN bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die ZKN setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die ZKN gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die ZKN die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8
Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an einer ggf. vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie einen von der Ausbilderin oder vom Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der ZKN (§§ 58, 59 BBiG).

**§ 9
Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich
auseinanderfallenden Teilen**

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
 1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 2. wer einen von der Ausbilderin oder vom Ausbilder und von der oder dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsabsichtsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsabsichtsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 3 BBiG), wer
 1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
 2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat. Im Fall des Satz 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

**§ 10
Zulassung von Absolventinnen und Absolventen schulischer und sonstiger
Bildungsgänge**

- Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,
1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2 BBiG),
 2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

**§ 11
Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
 - (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
 - (3) Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen und Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).
- § 12
Zulassung zur Prüfung**
- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der ZKN bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
 - (2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, § 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungen einzureichen.
 - (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Bezirksstelle der ZKN, in deren Zuständigkeitsbereich
 1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
 3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
 - (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - ein vorgeschriebener, von der Ausbilderin oder vom Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - ein vorgeschriebener, von der Ausbilderin oder vom Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,

<p>c) in den Fällen des § 10</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges, <p>d) im Fall des § 11 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule, <p>e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, <p>f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. <p>(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.</p> <p>(6) Auf Wunsch der oder des Auszubildenden kann die örtliche Zuständigkeit von der gem. Absatz 3 zuständigen Bezirksstelle auf eine andere Bezirksstelle übertragen werden.</p>	<p>Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung</p> <p>§ 15 Prüfungsgegenstand</p> <p>(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).</p> <p>(2) Sofern sich die Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder die Umschulungsprüfungsregelung der ZKN (§ 59 BBiG) auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 Satz 1 BBiG).</p> <p>(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas Anderes vorsieht.</p>
<p>(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die ZKN. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).</p> <p>(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der ZKN Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Zulassung kann von der ZKN im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.</p>	<p>§ 16 Gliederung der Prüfung</p> <p>Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der ZKN.</p> <p>§ 17 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen</p> <p>Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung mittels eines Attestes zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen. Das Attest soll auch Empfehlungen für einen Nachteilsausgleich (z.B. Hilfsmittel oder Hilfeleistungen Dritter) enthalten.</p> <p>§ 18 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung</p> <p>Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die ZKN zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).</p>

§ 23
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Untermimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 24
Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

§ 19
Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der ZKN die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die ZKN über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 20
Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der ZKN sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der ZKN können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der ZKN andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 21
Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die ZKN regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden. Die Aufsichtsführung kann auch durch Personen ausgeübt werden, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen

§ 22
Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

**Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

**§ 25
Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Funkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1.0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1.1		
96 und 97	1.2		
94 und 95	1.3		
92 und 93	1.4		
91	1.5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1.6		
89	1.7		
88	1.8		
87	1.9		
85 und 86	2.0		
84	2.1		
83	2.2		
82	2.3		
81	2.4		
79 und 80	2.5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2.6		
77	2.7		
75 und 76	2.8		
74	2.9		
72 und 73	3.0		
71	3.1		
70	3.2		
68 und 69	3.3		
67	3.4		
65 und 66	3.5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3.6		
62	3.7		
60 und 61	3.8		
58 und 59	3.9		
56 und 57	4.0		
55	4.1		
53 und 54	4.2		
51 und 52	4.3		
50	4.4		
48 und 49	4.5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4.6		
44 und 45	4.7		
42 und 43	4.8		
40 und 41	4.9		
38 und 39	5.0		
36 und 37	5.1		
34 und 35	5.2		

32 und 33	5.3	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
30 und 31	5.4		
25 bis 29	5.5		
20 bis 24	5.6		
15 bis 19	5.7		
10 bis 14	5.8		
5 bis 9	5.9		
0 bis 4	6.0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

**§ 26
Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
- die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 - die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnism Niederschriften nach § 26 Absatz 1.
- (2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Absatz 5 BBiG).
- (4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (§ 42 Absatz 6 BBiG).
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der ZKN. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im

Prüfungsausschuss auszuschießen sind, sollen nicht als Gutachterinnen und Gutachter tätig werden.

(6) Der örtlich zuständige Prüfungsausschuss bewertet die überregional erstellten Prüfungsaufgaben, sofern sie nicht automatisiert ausgewertet werden (§ 26 Abs. 2), unter Hinzuziehung der Musterlösungen.

(7) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfling mit Ladung zum praktischen Teil der Prüfung bekannt zu geben.

§ 27

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der ZKN genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBlG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBlG).

(4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBlG).

§ 28

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 BBlG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBlG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBlG“;
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum);
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden;
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der ZKN mit Siegel.

– Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person, über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBlG enthält das Prüfungszeugnis
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBlG“;
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum);
 - die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat;
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1;
 - gegebenenfalls das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
 - die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden;
 - das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
 - die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der oder des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der oder des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Die oder der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBlG).

§ 29

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 30 Absatz 2 bis 3). Die von der ZKN vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

**Fünfter Abschnitt:
Wiederholungsprüfung**

§ 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der ZKN in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte vom 28.10.2014 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

- keine -

Die Prüfungsordnung wurde am 21.07.2022 gemäß § 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 62

Absatz 3 BBiG vom Niedersächsischen Kultusministerium unter dem Aktenzeichen 45.2 – 87/142/10/2 genehmigt.

Vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnmedizinischer Fachangestellter wird hiermit ausfertigt zum Zwecke der Veröffentlichung.



Hannover,



Henner Bunke, D.M.D. / Univ. of Florida
Präsident der Zahnärztekammer Niedersachsen

§ 30

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 24 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 24 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der ZKN sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 32

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 27 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 28 Absatz 1 bzw. § 29 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 33

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

Mitteilungen des Zulassungsausschusses

Anträge und zulassungsrechtliche Fragen richten Sie an

Zulassungsausschuss Niedersachsen
Geschäftsstelle
Zeißstraße 11
30519 Hannover
Tel.: 0511 8405-323/361
E-Mail: zulassung@kzvn.de

Antragsformulare erhalten Sie im öffentlichen Bereich auf der Internetseite der KZVN (www.kzvn.de/Zahnärzte/Zulassung) als PDF-Dokument oder von der Geschäftsstelle.

Sämtliche Anträge müssen grundsätzlich zum Abgabetermin vollständig eingereicht werden, ansonsten können sie nicht verhandelt werden.

Zulassung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes

Zum Abgabetermin ist einzureichen:

- ▶ ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (Seite 1+2 mit den entsprechenden Erklärungen)
- ▶ der Auszug aus dem Zahnarztregister (wenn nicht in Niedersachsen eingetragen)
- ▶ eine Bescheinigung über die bisherigen Tätigkeiten; bei Niederlassungen oder Anstellungen in anderen KZV-Bereichen ist diese bei der jeweiligen KZV anzufordern
- ▶ ein unterschriebener Lebenslauf
- ▶ das behördliche Führungszeugnis der Belegart „0“, bei längerem Aufenthalt im Ausland wird entweder ein europäisches oder zusätzlich ein nationales Führungszeugnis aus dem Ausland benötigt

Gemeinsame Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Zum Abgabetermin ist einzureichen bei:

Bildung einer Berufsausübungsgemeinschaft

- ▶ der schriftliche Gesellschaftsvertrag von allen Partnerinnen und Partnern der BAG unterschrieben

Folgende Regelungen müssen u.a. getroffen sein:

- ▶ Beteiligung am Vermögen der Praxis (nach Kennenlernzeit)
- ▶ Beteiligung am Gesamtgewinn und -verlust der Praxis
- ▶ Freiberuflichkeit muss gewährleistet bleiben

Fortführung einer bereits bestehenden

Berufsausübungsgemeinschaft

- ▶ der aktuelle Gesellschaftsvertrag der bereits bestehenden BAG mit einer Regelung, nach der die BAG bei Ausscheiden oder Aufnahme einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters fortgeführt wird
- ▶ eine Änderungsvereinbarung der neuen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter über die Vermögensbeteiligung sowie Gewinn- und Verlustbeteiligung

Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)

Zum Abgabetermin ist einzureichen:

- ▶ das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular
- ▶ alle im Antragsformular genannten Unterlagen
- ▶ insbesondere: der Gesellschaftsvertrag, bei einer GmbH der aktuelle Handelsregisterauszug der Trägergesellschaft, die aktuelle Gesellschafterliste, eine selbstschuldnerische Bürgschaft

Müssen die vollständigen Unterlagen und Angaben nachgebessert werden und kann deren Prüfung aufgrund des Umfangs nicht rechtzeitig vor dem Sitzungstermin abgeschlossen werden, kann der Zulassungsausschuss über den Antrag nicht entscheiden. Der Antrag wird vertagt und in der nächsten Sitzung verhandelt.

Verlegungen

Die Zulassung wird für einen konkreten Niederlassungssitz erteilt. Die Verlegung ist erst möglich, wenn der Zulassungsausschuss diesem Antrag stattgegeben hat.

Zum Abgabetermin ist einzureichen:

- ▶ formloser Antrag auf Verlegung von ... (Ort der bisherigen Zulassung) nach ... (zukünftiger Sitz) zum ... (Datum der Verlegung, nur für die Zukunft möglich)



© diego cenzo / iStockphoto.com

Sitzungen des Zulassungsausschusses Niedersachsen

Abgabe bis	08.11.2022
für die Sitzung am	07.12.2022
Abgabe bis	15.12.2022
für die Sitzung am	25.01.2023
Abgabe bis	08.02.2023
für die Sitzung am	08.03.2023
Abgabe bis	14.03.2023
für die Sitzung am	19.04.2023
Abgabe bis	27.04.2023
für die Sitzung am	31.05.2023
Abgabe bis	13.06.2023
für die Sitzung am	12.07.2023
Abgabe bis	08.08.2023
für die Sitzung am	06.09.2023
Abgabe bis	28.09.2023
für die Sitzung am	01.11.2023
Abgabe bis	07.11.2023
für die Sitzung am	06.12.2023

Hinweise auf Praxisorte für Niederlassungen

Vertragszahnärzte

Verwaltungsstelle Ostfriesland

- Mittelbereich Emden: Unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Nordsee-Kurbades besteht auf den Inseln Baltrum, Norderney und Borkum vertragszahnärztlicher Versorgungsbedarf.

Auskünfte erteilt: Verwaltungsstelle Ostfriesland der KZVN, Vorsitzender: Dr. Dr. Wolfgang Triebe, Rudolf-Eucken-Allee 17, 26603 Aurich, Tel.: 04941 5752, Fax: 04941 2835, E-Mail: ostfriesland@kzvn.de

_____ Stand: 15.09.2022

Neuzulassungen

Vertragszahnärzte/-ärztinnen

Verwaltungsstelle Göttingen

Göttingen Dufentester, Tobias

Göttingen Dr. Leuschner, Constanze Friederike

Verwaltungsstelle Osnabrück

Nordhorn Zimmermann, Marc

Osnabrück Dr. Hufendiek, Marten

Salzbergen Schmidt, Andreas

Wir heißen die Kolleginnen und Kollegen im Kreise der KZVN-Mitglieder herzlich willkommen und wünschen ihnen und ihren Praxisteams für die Zukunft viel Erfolg!
Der Vorstand der KZVN

ZKN AMTLICH

UNGÜLTIGE ZAHNARZTAUSWEISE

Die Ausweise von

Dr. Annette Ollermann.....Nr. 5219 vom 27.01.2005
Alina Büttner.....Nr. 9449 vom 24.01.2018
Dr. Antje Matzat-Walther.....Nr. 10692 vom 27.07.2021
Hans-Jürgen Rumen.....Nr. 7522 vom 23.04.2012
Mario Brennecke.....Nr. 10792 vom 14.12.2021
Bernd Jurgons.....Nr. 10308 vom 27.07.2020
Dr. med. dent. (Rumänien)
Lucian Radu-Ghirisan.....Nr. ----- vom 23.09.1996
Dr. Hajo Rasing.....Nr. 6437 vom 16.02.2009
wurden verloren, gestohlen, beziehungsweise nicht zurückgegeben und werden für ungültig erklärt.

_____ZKN

Ihr Status hat sich geändert? Sagen Sie es uns!

BERUFLICHE VERÄNDERUNGEN DER ZKN MITTEILEN

Ihre Assistenzzeit ist vorbei? Sie haben sich selbstständig gemacht? Sie sind umgezogen? Oder aber Sie sind gar nicht mehr zahnärztlich tätig? Was auch immer in Ihrer zahnärztlichen Laufbahn passiert: Denken Sie bitte daran, dass Sie solche Veränderungen der Zahnärztekammer unverzüglich mitteilen müssen – auch in Ihrem eigenen Interesse.

Die für Sie verbindliche Berufsordnung der ZKN bestimmt in ihrem § 3 Abs. 2, dass die Aufnahme und Änderung der zahnärztlichen Tätigkeit der ZKN unverzüglich anzuzeigen ist. Gemeint ist damit, dass Sie als Zahnarzt bzw. Zahnärztin insbesondere jeden Wechsel des beruflichen Status unaufgefordert der ZKN mitteilen. Diese Berufspflicht trifft Sie als Mitglied – nicht etwa Ihren zahnärztlichen Arbeitgeber – und sie besteht gegenüber der ZKN. Es reicht somit nicht aus, sich auf eine Meldung durch Ihre anstellende Praxis zu verlassen oder die Mitteilung nur an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen (KZVN) zu schicken. Auch wenn dies häufig anders angenommen wird, handelt es sich bei der ZKN und der KZVN um zwei institutionell getrennte Einrichtungen mit unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeitsbereichen.

Relevant ist die Mitteilung der geänderten beruflichen Tätigkeit insbesondere für die Festlegung der Beitragsgruppe.

Die von der Kammerversammlung der ZKN beschlossene Beitragsordnung ist statusbezogen ausgelegt, sodass die Höhe des Mitgliedsbeitrags vom beruflichen Status abhängt. So beträgt der Monatsbeitrag für eine Assistentin bzw. einen Assistenten in der Vorbereitungszeit 35 €, für eine angestellte Zahnärztin bzw. einen angestellten Zahnarzt 94 € und für eine niedergelassene Zahnärztin bzw. einen niedergelassenen Zahnarzt 109 €. Wird z.B. der Wechsel von der Vorbereitungszeit ins Angestelltenverhältnis der Kammer erst verspätet gemeldet oder anderweitig bekannt, so werden die zu wenig entrichteten Beiträge rückwirkend nachbelastet. Gleiches gilt für diejenigen Mitglieder, die vorübergehend ihren Beruf nicht ausgeübt haben und damit nur einen stark reduzierten Beitrag entrichten mussten. Kehren diese wieder in den Beruf zurück, ohne dies der ZKN mitzuteilen, können schnell hohe Nachbelastungen zusammenkommen.

Die unverzügliche Anzeige der Änderung der beruflichen Tätigkeit ist also nicht nur eine lästige Berufspflicht – sie liegt auch im Eigeninteresse der Mitglieder, weil dadurch ggf. hohe Nachbelastungen vermieden werden. Gleichzeitig wird so die Beitragsgerechtigkeit innerhalb der Zahnärzteschaft sichergestellt. ■

_____ZKN-Mitgliederverwaltung

KONTAKT

Änderungen Ihrer beruflichen Tätigkeit können Sie der ZKN formlos mitteilen, vorzugsweise per E-Mail an mitgliederverwaltung@zkn.de. Die Kolleginnen der Mitgliederverwaltung beraten Sie hierzu auch gerne telefonisch.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Nachnamens:

A bis G sowie U bis Z:

Frau Koch, Tel.: 0511 83391-144

H bis L: Frau Henseler,

Tel.: 0511 83391-114

M bis T: Frau Gustorf,

Tel.: 0511 83391-146



Kammerversammlung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

TERMINE

Freitag, **11.11.2022** – ab 09:00 Uhr und
Samstag, **12.11.2022** – ab 09:00 Uhr

ORT

NOVOTEL Hannover,
Podbielskistraße 21-23,
30163 Hannover

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
3. Änderung der Kammersatzung der ZKN
4. Änderung der Geschäftsordnung der ZKN
5. Beschlussfassung Prüfungsordnung für ZFA
6. Beschlussfassung Entschädigungs- und Reisekostenordnung der ZKN für Mitglieder der Prüfungsausschüsse gem. § 40 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
7. Änderung der Kostensatzung der ZKN
8. Vorlage des Jahresabschlusses 2021 der ZKN
9. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 der ZKN
10. Beschlussfassung über die Beitragsordnung 2023 und den Wirtschaftsplan 2023 der ZKN
11. Bericht des Leitenden Ausschusses des AWW der ZKN
12. Gastredner
13. Bericht des mathematischen Sachverständigen und Entgegennahme des versicherungsmathematischen Gutachtens über das AWW der ZKN zum 31.12.2021 gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ABH
14. Bericht des Wirtschaftsprüfers zur Jahresabschlussprüfung sowie Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des AWW der ZKN gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ABH
15. Entlastung des Vorstands der ZKN für das Geschäftsjahr 2021 des AWW der ZKN gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ABH
16. Entlastung des Leitenden Ausschusses des AWW der ZKN für das Geschäftsjahr 2021 gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ABH
17. Änderung der Satzung (ABH) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 ABH
18. Fragestunde

Henner Bunke, D.M.D./Univ. of Florida
Präsident der ZKN



Ein gemeinsames Mitteilungsblatt von



SAVE THE DATE

70 WINTER FORTBILDUNGS KONGRESS

2. – 4. FEBRUAR 2023

Zahnmedizin für Jung und Alt



Weitere Informationen unter www.zkn-kongress.de

